

Stenographisches Protokoll

78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 22. November 1961

Tagesordnung

1. Zweiter Bericht über das Auslandsrenten-Übernahmegesetz
2. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen
3. Abkommen zwischen Österreich und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
4. Bericht über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1961
5. Bericht über die bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen
6. Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 3242)
 Entschuldigungen (S. 3242)
 Urlaub (S. 3242)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 106, 113, 77, 61, 76, 90, 72, 93, 104, 110, 94, 103, 95, 96, 102, 111, 100, 91, 108, 112, 99 und 92 (S. 3242)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 211 und 212 (S. 3200)

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach:

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 3254)

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 3254)

Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 3254)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 141 bis 144 (S. 3254)

Regierungsvorlage

497: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 3254)

Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 3273)

Annahme des Dreivorschlages (S. 3273)

Verhandlungen

Zweiter Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (327 d. B.): Auslandsrenten-Übernahmegesetz (498 d. B.)

Berichterstatte: Preußler (S. 3254 und S. 3269)

Redner: Hillegeist (S. 3257), Machunze (S. 3262) und Dr. Kandutsch (S. 3266)

Ausschußentschließung, betreffend Behandlung der Heimatvertriebenen und der Südtiroler- und Kanaltaler-Umsiedler (S. 3256) — Annahme (S. 3270)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3270)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (478 d. B.): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (493 d. B.)

Berichterstatte: Josef Wallner (Amstetten) (S. 3270)

Genehmigung (S. 3271)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (487 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (494 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Reisetbauer (S. 3271)

Genehmigung (S. 3271)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen an den Nationalrat, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1961 (496 d. B.)

Berichterstatte: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 3271)

Kenntnisnahme (S. 3272)

Bericht des Justizausschusses, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen (492 d. B.)

Berichterstatte: Mark (S. 3272)

Kenntnisnahme (S. 3273)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge (145/A)

Wimberger, Dr. Prader, Kysela, Vollmann, Wilhelmine Moik, Glaser, Czettel, Regensburg und Genossen, betreffend Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsoffer-

versorgungswesens und eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen (146/A)

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Erlassung einer Verordnung zwecks Errichtung einer Versteigerungshalle beim Kreisgericht Leoben (239/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. van Tongel (211/A. B. zu 46/M)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage des Abgeordneten Sebingner (212/A. B. zu 53/M)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Zweiter Präsident **Hillegeist**, Dritter Präsident Dr. **Maleta**.

Präsident **Hillegeist**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 77. Sitzung vom 15. November 1961 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Eichinger, Ferdinand Graf, Dr. Gschnitzer, Weinmayer, Schneeberger, Horejs, Pölzer, Strasser, Rosenberger, Dr. van Tongel und Haunschmidt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Präsident Figl, Dr. Hofeneder, Doktor Hetzenauer, Dr. Josef Fink, Josef Wallner (Graz) und Ferdinand Mayer.

Dem Herrn Abgeordneten Julius Raab habe ich über sein Ersuchen gemäß § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Urlaub bis einschließlich 6. Dezember erteilt.

Fragestunde

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nun zur Fragestunde. Ich beginne jetzt um 11 Uhr 5 Minuten mit dem Aufrufen der Anfragen.

Wir kommen zunächst zur ersten Anfrage, zur Anfrage 106/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber, betreffend Zuschuß aus dem Investitionsfonds für den Bau einer Bundesgewerbeschule:

Ist es richtig, wie das „Oberösterreichische Tagblatt“, Sonderausgabe für Wels, mitteilt, daß der Herr Vizekanzler in seiner Eigenschaft als zuständiger Ressortminister für verstaatlichte Betriebe die Zusage gegeben hat, aus dem Investitionsfonds den Bau einer Bundesgewerbeschule in Wels mitzufinanzieren?

Präsident **Hillegeist**: Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort zur Beantwortung.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Ich habe bereits im Frühjahr dieses Jahres die Anregung gemacht, daß sowohl die verstaatlichte wie die private Industrie einen Teil ihrer Erträge für die Heranbildung des technischen Nachwuchses widmen möge. Mir erscheint die Förderung der Heranbildung

eines genügenden Nachwuchses an Mittel- und Hochschulingenieuren eine ebenso wichtige Angelegenheit der Investitionspolitik zu sein wie die Modernisierung oder Neuausstattung der technischen Anlagen. Es ist allerdings von seiten der privaten Industrie kein Widerhall auf diese Anregung gekommen. Ich habe jedoch erklärt, daß ich für den Bereich der verstaatlichten Industrie meine Bereitschaft in dieser Frage aufrechterhalte.

In diesem Zusammenhang hat mich der Herr Bürgermeister von Wels gefragt, ob ich bereit wäre, falls die Stadt Wels an den Bau einer solchen technischen Mittelschule schreiten würde, dazu einen Zuschuß zu geben. Ich habe ihm die Zusage gemacht, daß ich im Rahmen der üblichen Vergebung der Mittel des Investitionsfonds bereit bin, dafür mit einem langfristigen Kredit beizuspringen.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber**: Eine Zusatzfrage.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber**: Ich darf den Herrn Vizekanzler bitten, mir die Frage zu beantworten, in welchem Ausmaße eine Mitfinanzierung des Baues dieser Bundesgewerbeschule in Wels im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich erscheint.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Das hängt von der Höhe der dem Investitionsfonds zufließenden Mittel ab, die ihrerseits wieder von den Erträgen der verstaatlichten Industrieunternehmen abhängt. Ein Teil davon muß derzeit leider noch zur Stützung des notleidenden Bergbaues, sowohl für den Kohlen- wie für den Buntmetallbergbau, und leider auch zur Stützung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verwendet werden. Soweit aber noch Überschüsse bleiben — ich kann das im Augenblick nicht abschätzen —, bin ich gerne bereit, sie für solche Zwecke der Investitionspolitik, für die Heranbildung von Technikern oder auch von geschulten Kaufleuten, zu widmen.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage mehr zu stellen. Ich danke dem Herrn Vizekanzler für die Beantwortung der Anfrage.

Wir gelangen nunmehr zur zweiten Anfrage. Es ist dies die Anfrage 113/M des Herrn Abgeordneten Czettel, betreffend Hilfe für die Entwicklungsländer:

Welche Möglichkeit hat die verstaatlichte Industrie, im Rahmen der Hilfe für die Entwicklungsländer mitzuwirken?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Vizekanzler, diese Anfrage zu beantworten.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Darauf möchte ich in der für die Anfragebeantwortung in der Fragestunde gebotenen Kürze folgendes erwidern:

Die starke Verflechtung der verstaatlichten Industrie im Export bringt es mit sich, daß gerade an diese Unternehmungen sehr häufig Anfragen gerichtet werden, ob sie bereit wären, es sowohl ausgebildeten und bereits in der Industrie tätigen Technikern zu gestatten, sich in den Betrieben selbst weiterzubilden, wie auch Lehrlinge oder Anlernlinge zu übernehmen. Ein großer Teil der Unternehmungen hat derzeit — ich habe eine umfangreiche Liste hier — solche Anlernlinge zur Ausbildung übernommen.

Das letzte Verlangen auf diesem Gebiet betrifft die Errichtung von Ausbildungsstätten in den sogenannten Entwicklungsländern selbst. Hier sind vor allem die österreichischen Stickstoffwerke vorbildlich vorangegangen, indem sie agronomische Ausbildungsstätten zur Steigerung des Ertrages unter Verwendung von Kunstdünger in Indien errichtet und dafür auch namhafte Beträge ausgegeben haben. Andere Unternehmungen studieren dieses Beispiel und wollen es nachahmen.

Ich muß allerdings dabei darauf aufmerksam machen, daß die Errichtung solcher geeigneter Ausbildungsstätten in den Entwicklungsländern außerordentlich hohe Geldmittel verschlingt, die die Unternehmungen bei der derzeitigen Kreditmarktlage schwer beschaffen können, während die Ausbildung von Studierenden oder Lehrlingen aus diesen Ländern in den Betrieben wesentlich billiger kommt, allerdings nicht jene Breitenwirkung erreicht, die die Entwicklungsländer wünschen.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Ich danke dem Herrn Vizekanzler für die Beantwortung der Anfrage.

Wir kommen nunmehr zur dritten Anfrage. Es ist dies die Anfrage 77/M des Herrn Abgeordneten Winkler, betreffend die Preisstützung der Zwetschkenernte 1961:

Welcher Betrag wurde für die Preisstützung der Zwetschkenernte 1961 ausgegeben und welchen Erfolg hat diese Aktion gehabt?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann**: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Bekanntlich ist im Jahr 1961, also im laufenden Jahr, eine sehr große Zwetschkenernte angefallen. Auch bei anderen Obstsorten konnte man gebietsweise von einer Rekordernte sprechen. Im Jahre 1960, also im vergangenen Jahr, ist eine Zwetschkenernte von ungefähr 66.000 Tonnen hereingebracht worden, im heurigen Jahr betrug sie über 120.000 Tonnen.

Die Folge davon war insbesondere mit Rücksicht auf das stoßweise Angebot ein fast völliger Preisverfall bei den Zwetschenproduzenten, die hauptsächlich kleinere bäuerliche Betriebe sind. Die Landwirtschaftskammern haben daher an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag gestellt, es mögen Maßnahmen eingeleitet werden, um den Preisverfall zu verhindern. Das Landwirtschaftsministerium hat diesem Antrag stattgegeben, und es sind folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

Es wurden an die Obstverwertungsbetriebe zur Herstellung von Rohsäften, Marmelade und Kompott und auch an Betriebe, welche aus Obst Branntwein erzeugen, Prämien im Betrage von 10 Groschen je Kilogramm dann gewährt, wenn sie über den normalen Bedarf hinaus Obst — in diesem Fall Zwetschen — zu einem Mindesterzeugerpreis zur Verwertung aufkauften.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen über Antrag der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsministeriums den Obstverschlußbrennereien eine Stundung des Branntweinaufschlages dann gewährt, wenn diese Betriebe über den normalen Bedarf hinaus Zwetschen zur Verarbeitung aufkauften. Eine ähnliche Maßnahme wurde auch bei den sogenannten Obstabfindungsbrennern durchgeführt, welche bekanntlich auf Grund der gesetzlichen Lage 50 Liter Weingeist erzeugen können. Schließlich ist auch eine Erhöhung des monopolabgabefreien Hausbranntweinkontingentes — das betrifft also jene Betriebe, welche nur selbstgewonnene Obststoffe verarbeiten können — gewährt worden.

Zu Beginn der Aktion gab es, wie schon erwähnt, einen sehr argen Preisverfall. Wir konnten den Preis der Verwertungszwetschen — also bei der Verarbeitung zu Marmelade, Konserven und so weiter — immerhin auf einer Höhe von etwa 60 Groschen und den

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

Produzentenpreis für Pflückzwetschken etwa auf der doppelten Höhe, also auf 1,20 S, einspielen lassen. Die Landwirtschaftskammern haben berichtet, daß sich diese Maßnahme gut ausgewirkt hat.

Der Herr Fragesteller hat nun gefragt, was diese Maßnahme gekostet hat. Dazu darf ich sagen, daß die endgültigen Abrechnungen zwar noch nicht vorliegen, daß wir aber mit einem Betrag von höchstens 80.000 S rechnen. Das ist ein verhältnismäßig kleiner Betrag, der sozusagen als Initialzündung gewirkt hat, um den Preis auf einer immerhin noch halbwegs erträglichen Höhe einspielen zu lassen. Es waren also verhältnismäßig geringe Mittel, welche eine ziemliche Breitenwirkung gehabt haben.

Ich möchte auch nicht verabsäumen, zu sagen, daß bei der Vorbereitung dieser Maßnahme eine sehr gute Zusammenarbeit mit den erwähnten Betrieben und auch mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verzeichnen war.

Präsident Hillegeist: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsminister für die Beantwortung.

Wir kommen somit zur vierten Anfrage, zur Anfrage 61/M des Herrn Abgeordneten Weindl an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Errichtung des Ennskraftwerkes Kastenreith:

Ist der Herr Bundesminister bereit, mitzuteilen, ob in nächster Zeit mit der Errichtung des Ennskraftwerkes in Kastenreith zu rechnen ist, da der augenblickliche Schwebezustand für die Bevölkerung des betroffenen Gebietes schwere wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister, die Beantwortung vorzunehmen.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist mir vollkommen klar, daß dieser augenblickliche Schwebezustand für die Bevölkerung an der mittleren Enns sehr unangenehm ist und auch effektive Nachteile zur Folge hat. Nun ist dieser hartnäckige Widerstreit — das Hohe Haus weiß genau, worum es sich handelt — nicht durch eine bloße Formalentscheidung aus der Welt zu schaffen. Eine Formalentscheidung wäre ein sehr leichtes Beginnen, aber diese Entscheidung erfordert eine sehr solide Grundlage.

Ich habe mich sehr genau an den Resolutionsantrag gehalten, den das Hohe Haus schon Ende 1959 beschlossen hat, des Inhaltes, daß das Widerstreitverfahren möglichst

beschleunigt durchgeführt werden soll. Ich habe mich bemüht, bei diesem Widerstreit die wesentlichen Probleme, um die es sich dabei handelt, aus der Streitpropaganda möglichst herauszuhalten.

Zu einer sachlichen, fundierten Entscheidung gehören sehr umfangreiche Erhebungen und auch zahlreiche Gutachten. Es müssen die geologischen Verhältnisse geprüft werden, die Geschiebeführung der Enns, die Hochwasserführung, es müssen Gutachten in bezug auf die Raumordnung, den Naturschutz, ferner über sehr wichtige energiewirtschaftliche Angelegenheiten beigebracht werden. Schließlich und endlich — das gehört, weil wir in einer modernen Zeit leben, auch dazu — habe ich Anfang Herbst dieses Jahres Auftrag gegeben, daß auch eine sogenannte Flutwellenberechnung angestellt wird. Was das im einzelnen bedeutet, möchte ich hier nicht erläutern, weil es ja nicht unbedingt zur Beantwortung der konkreten Frage gehört.

Nun ist damit zu rechnen, daß die letzten Gutachten, welche angefordert wurden, Ende dieses Jahres vorliegen werden. Sodann wird nach Verarbeitung der Gutachten den zuständigen Gebietskörperschaften — dem Bund und den Ländern — Gelegenheit gegeben zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Es ist damit zu rechnen, daß die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über das Widerstreitverfahren längstens bis Ende März 1962 vorliegen wird. Das ist der gleiche Termin, den ich in der Verordnung vom 25. Jänner 1960, die dem Hohen Haus bekannt ist, festlegte.

Nun hat der Herr Fragesteller an mich die Frage gerichtet, ob damit zu rechnen ist, daß in nächster Zeit mit dem Bau des Kraftwerkes begonnen werden kann. Diese Frage muß ich wie folgt beantworten:

Die Wasserrechtsbehörde ist nur befugt, darüber zu entscheiden, ob das Kraftwerk gebaut werden kann beziehungsweise gebaut werden darf. Die Wasserrechtsbehörde kann nicht darüber entscheiden, ob es wirklich gebaut wird. Das ist eine Finanzierungsfrage, das ist eine Frage des Energiebedarfes, das ist eine Frage der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des Naturschutzes, der Bestimmungen der Gemeindeordnung und eine Frage des Willens des Bauherrn.

Ich kann also nur sagen, daß Ende März mit größter Wahrscheinlichkeit die Entscheidung vorliegen wird. Ich kann aber nicht darüber Auskunft geben, ob der Bau dann wirklich durchgeführt wird, weil das außerhalb meiner Ingerenz liegt.

Präsident Hillegeist: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen, ich

Präsident Hillegeist

danke daher dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Beantwortung der Anfrage.

Wir kommen damit zur fünften Anfrage, zur Anfrage 76/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Überstand an Wild:

Ist es richtig, daß durch die Landesjagdgesetze und Jagdpraktiken ein Überstand an Wild erlaubt wird, der die Wälder und Felder schwer schädigt, ohne daß durch das Forstrecht Abhilfe geschaffen wird?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist nicht zu leugnen, daß die Wildschäden in unseren Wäldern in den letzten Jahren gebietsweise ein Ausmaß angenommen haben, das es notwendig macht, über Maßnahmen nachzudenken und Maßnahmen zu suchen, um sie einzudämmen.

Soweit es sich dabei um die Landwirtschaft handelt, muß ich aus verfassungsrechtlichen Gründen erklären, daß die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen in diesem Zusammenhange den Ländern überlassen bleibt, weil hier eine eindeutige verfassungsrechtliche Kompetenzabgrenzung vorliegt.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft ergibt sich folgende Situation:

Die Jagdgesetze der Länder, die ja dem Hohen Hause bekannt sind, enthalten vielfach Bestimmungen, wonach „auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft“ — so heißt es in den meisten Jagdgesetzen — Bedacht zu nehmen ist. Es ist auch in allen Jagdgesetzen eine Bestimmung enthalten, wonach die Jagdbehörden, wenn es die Interessen der geschädigten Land- und Forstwirtschaft verlangen, eine Verminderung des Wildstandes anordnen können. An sich bestünde daher wohl grundsätzlich die Möglichkeit, einen Überstand an Wild zu verhindern oder, wo ein solcher besteht, ihn auf ein tragbares Maß herabzusetzen.

Unbefriedigend — ich kann das nicht verschweigen — ist es jedoch, daß manche Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen unzulänglich sind und auf die schwierigen Verhältnisse zwischen Wald und Wild nicht entsprechend Rücksicht nehmen. Es kommt auch vor, daß die Handhabung der Landesjagdgesetze nicht immer in vollem Umfang auf die Interessen der Forstwirtschaft Rücksicht nimmt.

Nun ist die derzeitige verfassungsrechtliche Situation so, daß die Wahrnehmung der Interessen der Forstwirtschaft dem Bund zufällt. Es ist dem Hohen Hause bekannt, daß seit Sommer dieses Jahres eine Regierungsvorlage über ein Forstrechtsbereinigungsgesetz hier im Hause zur Beratung steht. Es wird sich heute nachmittag ein Unterausschuß des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft mit dem Forstrechtsbereinigungsgesetz befassen beziehungsweise die Beratungen hierüber beginnen.

Ich habe in Fortführung der sogenannten Waldverwüstungsbestimmungen für dieses Bundesgesetz auch ausführliche Bestimmungen über die Abwehr von Wildschäden vorgesehen. Sie sind formuliert, aber im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst — habe ich mich entschlossen, diese Bestimmungen vorläufig aus der Regierungsvorlage herauszunehmen, weil auch diesbezüglich die Kompetenzfrage nicht ganz geklärt ist.

Es wird daher voraussichtlich im Dezember dieses Jahres in der Bundesregierung von mir ein Antrag eingebracht werden, in welchem ich die Bundesregierung bitte, einen Beschluß zu fassen, den Verfassungsgerichtshof zu ersuchen, zur Kompetenzfrage Stellung zu nehmen. Und danach, wie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausfällt, werden wir uns dann bei der weiteren legislativen Arbeit halten.

Ich glaube, die Anfrage des Herrn Abgeordneten beantwortet zu haben, darf aber schließlich noch zu der sehr konkret gestellten Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Weihs Stellung nehmen, ob es durch die Landesjagdgesetze erlaubt ist, einen Überstand an Wild zu halten. Meine Antwort lautet: Erlaubt ist es nicht. Es hängt von der Handhabung der Landesjagdgesetze ab, aber ich habe von der Bundesebene aus keine Möglichkeit, auf die Handhabung von Landesgesetzen Einfluß zu nehmen.

Präsident Hillegeist: Der Herr Anfragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Glauben Sie nicht, Herr Minister, daß es richtig wäre, den Landeshauptleuten zu empfehlen, bei der Erstellung der Abschußpläne vielleicht den zuständigen Sachverständigen der Forstbehörde einzuladen, ein Fachgutachten abzugeben, wie dem derzeitigen Stand der Waldverwüstung in irgendeiner Form Einhalt geboten werden soll?

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich bin gerne bereit, den Herren Landeshauptleuten eine solche Empfehlung zugehen zu lassen.

Präsident **Hillegeist**: Ich danke dem Herrn Bundesminister für die Beantwortung der Anfrage.

Die Anfrage 71/M des Herrn Abgeordneten Horejs wird schriftlich beantwortet werden, da der Herr Abgeordnete erkrankt ist.

Wir kommen damit zur Anfrage 90/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Erhöhung des Taggeldes für präsenzdienstleistende Soldaten:

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß das Taggeld für die präsenzdienstleistenden Soldaten, welches seit dem Jahre 1955 unverändert 5 S beträgt, entsprechend dem veränderten Kaufwert unserer Währung hinaufgesetzt wird?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Frage der Erhöhung des Taggeldes für die Präsenzdienner ist bereits bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß behandelt worden. Von mehreren Herren Abgeordneten ist die Anregung gemacht worden, eine solche Erhöhung ins Auge zu fassen. Ich habe dazu im Ausschuß auch Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß eine diesbezügliche Regelung gegenwärtig überprüft wird. Ich habe aber auch keinen Zweifel gelassen über die außerordentlich schwierige finanzielle und budgetäre Situation, in der sich gegenwärtig das Bundesheer befindet. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß für jeden Schilling, um den das Taggeld erhöht werden würde, ein Mehrerfordernis von rund 10 Millionen Schilling besteht.

Ich glaube auch, meine Damen und Herren, wenngleich eine solche Erhöhung des Taggeldes durchaus begrüßenswert ist, wird doch mit einer solchen Regelung allein eine entsprechende finanzielle Entlastung der Präsenzdienner wohl nicht hinreichend erzielt werden können.

Ich möchte in diesem Zusammenhang lediglich noch einmal unsere Bemühungen hinsichtlich gewisser Begünstigungen betonen, die wir zum Beispiel bei Post und Bahn und auch bei den städtischen Verkehrsbetrieben für Fahrten der Präsenzdienner anstreben, wobei ich nicht verhehlen möchte, daß insbesondere bei der Bundesbahn dankenswerterweise gewisse Begünstigungen bereits gewährt werden.

Abschließend möchte ich zu dieser Frage feststellen, daß ich trotz der schwierigen Budgetlage bemüht sein werde, bezüglich der Erhöhung des Taggeldes eine Regelung herbeizuführen.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Anfrager wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch**: In welchem Ausmaß halten Sie, Herr Minister, eine Erhöhung für notwendig, um der Erhöhung überhaupt eine genügende Effektivität zu geben?

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer**: Herr Abgeordneter! Sie wissen, daß wir im Ausschuß darüber gesprochen haben. Ich habe gleichzeitig darauf hingewiesen, daß diese Frage gegenwärtig geprüft wird. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich diesen Verhandlungen nicht gerne vorgreifen möchte.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Anfrager stellt keine weitere Zusatzfrage. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen zur Anfrage 72/M des Herrn Abgeordneten Probst an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend eine Notiz in der Zeitung „Der Soldat“:

Was gedenken Sie, Herr Bundesminister, dagegen zu tun, daß aus der durch das Bundesministerium für Landesverteidigung geförderten Zeitung „Der Soldat“ nahezu wörtlich die genaue Gliederung und Organisation des Bundesheeres in allen Einzelheiten zu entnehmen ist und dadurch die bei jeder Armee notwendige Geheimhaltung gröblichst verletzt wird?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Frage.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es steht außer Zweifel, daß in allen Staaten der Welt auf dem Gebiete der militärischen Angelegenheiten eine bestimmte Geheimhaltung notwendig und zweifellos auch unerläßlich ist. Ich glaube auch feststellen zu sollen, daß eine solche Geheimhaltung keineswegs vernachlässigt werden darf, glaube aber auch sagen zu müssen, daß man sie nicht überschätzen sollte. Ich denke, daß das insbesondere für Angaben über die friedensmäßige Gliederung und Organisation des Heeres gilt. Ich möchte nicht verhehlen, daß es heute zum Beispiel möglich ist, allein aus dem Amtskalender eine weitgehende Übersicht über die friedensmäßige Gliederung des Bundesheeres zu bekommen, und ich möchte auch nicht verhehlen, daß es heute, wenn man durch das Land fährt, sehr wohl bei jeder Kaserne festzustellen ist, um welche Einheit es sich handelt und welcher Organisationsgliederung sie angehört. Aus diesem Grunde werden auch Anfragen, die von Redaktionen in solchen Organisationsfragen gestellt werden, von meinem Ressort weitgehend beantwortet. Soweit jedoch an Einrichtungen, an Planungen, an Maßnahmen,

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner

an Vorbereitungen des Bundesheeres ein militärisches Geheimhaltungsinteresse besteht, kommen auch der Zeitung „Der Soldat“ hierüber keinerlei Informationen zu.

Präsident Hillegeist: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. (*Rufe: O ja!*) Doch! Ich bitte ihn darum.

Abgeordneter Probst: Herr Bundesminister! Wieviel Geld erhielt bisher die Zeitung „Der Soldat“ aus den Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung? (*Abg. Doktor Hurdes: Das ist eine Zusatzfrage?*)

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzner:** Das ist eine Frage, die mit Ihrer Anfrage zwar nicht unmittelbar in Zusammenhang steht, ich möchte aber nicht kleinlich sein, Herr Abgeordneter, und bin sehr gerne bereit, diese Frage zu beantworten, indem ich feststelle: Gar kein Geld! (*Ironische Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Hurdes: Blindgänger! — Gegenruf des Abg. Probst.*)

Präsident Hillegeist: Der Herr Fragesteller wünscht noch eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Probst: Ich möchte nur feststellen: Da wir beide nicht in eine Polemik über die Zusatzfrage einzutreten haben, wäre es Sache des Präsidenten des Hauses, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Zusatzfrage festzustellen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Ich nehme aber gerne zur Kenntnis, was Sie, Herr Minister, mir geantwortet haben.

Präsident Hillegeist: Ich bitte die Polemik darüber überhaupt einzustellen. Ich habe gemeint, daß man in toleranter Weise diese Zusatzfrage durchaus zulassen könnte. Der Herr Minister hat sie beantwortet, er hat dabei etwas polemisch geantwortet (*Rufe bei der ÖVP: Wieso?*), ich glaube aber, der Zwischenfall kann als erledigt betrachtet werden.

Ich danke dem Herrn Bundesminister für die Beantwortung der Anfrage.

Wir kommen damit zur neunten Anfrage, zur Anfrage 93/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Gebirgsjägertreffen in Innsbruck:

Wurde der Herr Bundesminister in der Frage des Verbotes des Treffens der ehemaligen Gebirgsjäger in Innsbruck vom Herrn Bundesminister für Inneres konsultiert?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzner:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich mir folgendes

festzustellen erlauben: Das Verteidigungsministerium erhielt von dem für 19. und 20. August 1961 beabsichtigt gewesenen Kameradschaftstreffen in Innsbruck das erste Mal eine Information durch ein Ansuchen, das die „Kameradschaft vom Edelweiß“ an das Bundesministerium für Landesverteidigung gerichtet hat, ein Ansuchen, in dem um eine gewisse Unterstützung dieser Veranstaltung gebeten worden ist. In der weiteren Folge bin ich dann anlässlich der Eröffnung der Klagenfurter Messe am 6. August dieses Jahres vom Herrn Bundesminister für Inneres davon in Kenntnis gesetzt worden, daß zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststand, ob dieses beabsichtigte Kameradschaftstreffen durchgeführt werden könne, daß es vielmehr in Frage gestellt sei. Am 11. August hat das Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, daß die in Rede stehende Veranstaltung untersagt wurde.

Auf Ihre konkrete Anfrage, die Sie an mich richteten, möchte ich auch konkret sagen, daß ich persönlich in dieser Frage nicht konsultiert, wohl aber informiert wurde. Soweit ich orientiert bin, hat der Herr Bundesminister für Inneres über diese Frage im Finanz- und Budgetausschuß sehr ausführlich berichtet.

Präsident Hillegeist: Wünscht der Herr Fragesteller eine Zusatzfrage zu stellen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Anfrage erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen zur zehnten Anfrage, zur Anfrage 104/M des Herrn Abgeordneten Regensburger an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend das Tragen des Ehrenzeichens des Bundesfeuerwehrverbandes auf Uniformen der Exekutivorgane:

Warum wird den Exekutivorganen von Gendarmerie und Polizei nicht gestattet, auf ihrer Uniform das Ehrenzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zu tragen?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen auf Uniformen der Exekutive bestehen Richtlinien, die genauestens eingehalten werden müssen. Erlaubt sind grundsätzlich nur Dienstabzeichen und österreichische Auszeichnungen. Fremde Auszeichnungen und Orden können nur getragen werden, wenn das Bundeskanzleramt die Zustimmung erteilt. Vereinsauszeichnungen und Vereinsabzeichen können auf den Uniformen auf Grund dieser Richtlinien nicht getragen werden. Es würde auch die Gefahr bestehen, daß die Uniformen etwas überladen werden. (*Heiterkeit.*) Denn wenn die Feuerwehrabzeichen auf den Uni-

Bundesminister Afritsch

formen getragen werden dürften, dann würde man natürlich auch gewisse Sportabzeichen tragen wollen, mit genau demselben Recht würden das Rote Kreuz, der Bergrettungsdienst und viele andere Organisationen und Vereine mit solchen Anliegen kommen. Aus diesen Gründen und Erwägungen sind diese Richtlinien so abgefaßt worden, daß das Tragen von Ehrenzeichen und Orden in der geschilderten Weise beschränkt ist.

Präsident **Hillegeist**: Wünscht der Herr Anfragersteller eine Zusatzfrage zu stellen? — Es ist dies der Fall.

Abgeordneter **Regensburger**: Herr Bundesminister! Ich bin aber informiert, daß das Tragen des Ehrenzeichens des Bundesfeuerwehrverbandes früher einmal der Gendarmerie und der Polizei erlaubt wurde. Welche Gründe waren dafür maßgebend, es zu verbieten?

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Das könnte der Fall gewesen sein, aber es sind unterdessen, wie ich erwähnte, mehrere Organisationen entstanden, die auch schon den Wunsch vorgetragen haben, daß eine Erlaubnis für das Tragen ihrer Ehrenzeichen und Vereinsabzeichen gegeben wird. Deshalb mußte — und ich glaube, das war vernünftig — eine grundsätzliche Regelung getroffen werden. Wir haben über diese Frage auch mit dem Bundesfeuerwehrverband gesprochen, der Verständnis für diese Regelung aufgebracht hat.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Anfragersteller wünscht eine weitere Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter **Regensburger**: Dann kann ich aus Ihrer Antwort, Herr Bundesminister, feststellen, daß Sie das Ehrenzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes mit Vereinsauszeichnungen oder -abzeichen auf die gleiche Stufe stellen?

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Ja! *(Heiterkeit.)*

Präsident **Hillegeist**: Die Anfrage ist damit erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen zur zwölften Anfrage, zur Anfrage 94/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw an den Herrn Bundesminister für Justiz ... *(Bundesminister für Inneres Afritsch: Ich stehe noch, Herr Präsident!)* Verzeihung, wir kommen zur elften Anfrage. Die Namensgleichheit des Anfragerstellers hat mich verführt, das Blatt bereits umzudrehen. Ich gehe also zurück auf die Anfrage 110/M des Herrn Abgeordneten Regensburger an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend den Aufbau von Zivilschutzeinheiten:

In welchem Umfang und mit welchen Aufgaben sollen die Freiwilligen Feuerwehren bei der Aufstellung von Zivilschutzeinheiten eingebaut werden?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Ich habe dazu schon einige Male Stellung genommen, auch im Hohen Hause habe ich bereits mitgeteilt, daß bei der Organisation des Zivilschutzes die Feuerwehren eine tragende Säule sein müssen. Die Feuerwehren sind auf ganz Österreich verstreut, sie leisten nicht nur Hilfe bei der Bekämpfung von Brandschäden, sondern auch bei Überschwemmungen, bei Katastrophen und so weiter. Aus dieser Erkenntnis heraus hat das Bundesministerium für Inneres aus den Mitteln für den Zivilschutz in den letzten Jahren den Feuerwehren durch Zurverfügungstellung von Geräten, Strahlenmeßgeräten und so weiter geholfen. Daraus ist zu ersehen, daß das Bundesministerium für Inneres den größten Wert darauf legt, daß der Zivilschutz durch die Tätigkeit der Feuerwehren gestützt wird, und sie sollen dann auch in die Organisation des Zivilschutzes in hervorragender Weise eingebaut werden.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Anfragersteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter **Regensburger**: Herr Bundesminister! Ist auch daran gedacht, der Feuerwehr neben ihren bisherigen Aufgaben im Hinblick auf den Zivilschutz außer Brandschutz und Katastrophenschutz noch andere Aufgaben zuzuteilen?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Im Rahmen des Zivilschutzes werden der Feuerwehr noch verschiedene Aufgaben zugeteilt werden müssen, weil ja in den kleinen und mittleren Orten nur die Feuerwehr für diese Tätigkeit zur Verfügung steht. Bei der Besprechung mit den Landeshauptleuten am 7. Dezember werden wir auch über diese Frage sprechen. Sicher ist, daß die Feuerwehr im Rahmen des Zivilschutzes, wie ich schon früher erwähnte, eine bedeutende Rolle spielen wird.

Präsident **Hillegeist**: Es wird keine weitere Zusatzfrage mehr gestellt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung der Frage.

Wir kommen nunmehr zur zwölften Anfrage, zur Anfrage 94/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend die

Präsident Hillegeist

Berufsausbildung von erziehungsbedürftigen Mädchen und jugendlichen weiblichen Strafgefangenen:

In welchen Berufen werden Mädchen, die sich in Anstalten für Erziehungsbedürftige befinden, und jugendliche weibliche Strafgefangene ausgebildet oder beschäftigt?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Wir haben derzeit, Frau Abgeordnete, folgende Lage: In der einzigen Bundeserziehungsanstalt für Mädchen, in Wiener Neudorf, gibt es folgende Möglichkeiten der Berufsausbildung: eine zweijährige Hauswirtschaftsschule, in der derzeit 17 Zöglinge ausgebildet werden, eine Lehrwerkstätte für Damenschneiderei, in der derzeit 14 Zöglinge ausgebildet werden, und eine Lehrwerkstätte für Wäscheerzeugung und Weißnähen, wo 11 Zöglinge ausgebildet werden. Die Absolventinnen erhalten ein Abgangszeugnis beziehungsweise ein Lehrzeugnis. Wir glauben, daß der derzeitige Stand von 42 in diesen Lehrwerkstätten in Ausbildung stehenden Zöglingen im Hinblick auf den Gesamtbelag von rund 100 Zöglingen befriedigend ist, da naturgemäß nicht alle Zöglinge, schon wegen der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer in der Anstalt, in den Lehrwerkstätten ausgebildet werden können. Nutzbringend beschäftigt werden alle Zöglinge.

Präsident Hillegeist: Wünscht die Frau Antragstellerin eine Zusatzfrage zu stellen?

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident Hillegeist: Es ist nicht der Fall. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung der Anfrage.

Wir kommen nunmehr zur Anfrage 103/M des Herrn Abgeordneten Hartl an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend den Ausgleich in der Belastung von Gerichten:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die einseitige Überlastung gewisser Gerichte und die Unausgelastetheit anderer Gerichte auszugleichen?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um Beantwortung der Anfrage.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Das Problem der unterschiedlichen Auslastung von Gerichten — Unterbeschäftigung und Belastung — wird es naturgemäß immer geben. Die Justizverwaltung bemüht sich, laufend zu kontrollieren, wo ein Ausgleich vorzunehmen ist. Wir teilen Richter von unterbeschäftigten Gerichten tageweise — das können wir nach der derzeitigen Gesetzes-

lage — überbeschäftigten Gerichten zu. Das gleiche gilt für Rechtspfleger und, wenn es notwendig ist, auch für anderes, nicht-richterliches Personal.

Im neuen Richterdienstgesetz wollen wir weiter dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Richter Rechnung tragen. Schließlich ist dem Hohen Hause bekannt, daß die Maßnahmen zur Auflassung gewisser unterbeschäftigter, nicht lebensfähiger Gerichte auch dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Beschäftigung der Gerichte dienen soll.

Abgeordneter Hartl: Danke.

Präsident Hillegeist: Der Herr Antragsteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Damit ist diese Anfrage beantwortet. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen nun zur Anfrage 95/M des Herrn Abgeordneten Staffa an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Auflassung des Bezirksgerichtes Gutenstein:

Werden nach Auflassung des Bezirksgerichtes Gutenstein in dieser Gemeinde weiterhin Gerichtstage abgehalten werden?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Nach Auflassung des Bezirksgerichtes Gutenstein durch Bundesgesetz werden dort die Amtstage im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Präsident Hillegeist: Der Herr Antragsteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Damit ist die Anfrage erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen zur Anfrage 96/M des Herrn Abgeordneten Preußler, wieder an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Weiterbestand des Bezirksgerichtes Abtenau:

Läßt es die Verwaltungsvereinfachung zu, daß das Bezirksgericht Abtenau — Salzburg — weiterhin bestehen kann?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Vertreter des Gemeinderates von Abtenau haben mir persönlich ihre Argumente gegen eine Auflassung dieses Bezirksgerichtes vorgetragen. Wir werden uns nun eingehend mit der Landesregierung in Salzburg auseinandersetzen. Ich habe auch vor, einer Einladung der Gemeindevertreter von Abtenau Folge zu leisten, sie in Abtenau zu besuchen und an Ort und Stelle festzustellen, wie wir das Problem „Aufrechterhaltung oder Auflassung“ des Bezirksgerichtes am besten lösen können, ohne daß der rechtsuchenden Bevölkerung Nachteile

Bundesminister Dr. Broda

widerfahren. Ich werde mich daher, sobald es geht, in das schöne Abtenau begeben und dort an Ort und Stelle dieses Problem studieren.

Präsident Hillegeist: Der Herr Anfrager wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Damit ist die Anfrage erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen nunmehr zur Anfrage 102/M des Herrn Abgeordneten Harwalik an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Schulbauten:

Welche Schritte werden unternommen, um zu einem beschleunigten Fortschritt im Schulbausektor zu gelangen?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Bundesminister für Unterricht um die Beantwortung.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Beantwortung dieser Frage fällt in erster Linie in die Kompetenz des Ministers für öffentliche Bauten, da die Kredite für Schulbauten ja in diesem Ressort veranschlagt sind.

Ich kann aber auf die Frage im allgemeinen und während der sich noch im Gange befindenden Budgetverhandlungen mitteilen, daß für das Jahr 1962 310 Millionen Schilling für Neubauten und gewisse Instandsetzungsbauten im Budget des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vorgesehen sind. Es ist die übereinstimmende Absicht beider Regierungsparteien, im Falle einer grundsätzlichen Einigung über die Vergebung von ERP-Mitteln darüber hinaus einen Betrag von 50 Millionen Schilling, der allerdings ausschließlich berufsbildenden Schulen im Bereiche des mittleren Schulwesens und des Hochschulwesens zugute kommen soll, flüssigzumachen.

Präsident Hillegeist: Der Herr Anfrager wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Damit ist die Anfrage erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen damit zur Anfrage 111/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Errichtung eines eigenen „Theaters der Jugend“:

Besteht nach Ansicht des Herrn Bundesministers eine Möglichkeit, in Wien ein eigenes Theater als „Theater der Jugend“ zu adaptieren?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Verein „Theater der Jugend“ ist ein Verein, der maßgebend in Zusammenarbeit zwischen dem

Bundesministerium für Unterricht und dem Stadtschulrat für Wien entstanden ist und vorwiegend von diesen Institutionen getragen wird. Zweck des Vereines ist es, der studierenden Jugend in den bedeutenden und kulturell leistungsfähigen Theatern — in den Staatstheatern, im Theater in der Josefstadt, im Volkstheater — Theateraufführungen zu erschwinglichen Preisen zugänglich zu machen; einerseits, um zur Allgemeinbildung der studierenden Jugend einen Beitrag zu leisten, und zweitens, um damit auch ein Theaterpublikum in Wien und — das „Theater der Jugend“ ist auch in den Bundesländern tätig — darüber hinaus in Österreich heranzuziehen.

Ob es möglich sein wird, ein eigenes Theater speziell diesem Zweck zu widmen, das ist im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo in der Öffentlichkeit darüber diskutiert wird, ob man ein Bundestheater zusperren soll oder ob man alle Bundestheater an einem bestimmten Tag in der Woche zusperren soll, eine sehr heikle Frage, für die ich mich bei dem Herrn Abgeordneten im gegenwärtigen Zeitpunkt speziell bedanken möchte, weil sie mir einiges Kopfbrechen macht.

Ich glaube aber, daß es schwer halten wird, selbst bei günstiger Budgetlage der öffentlichen Theater, ein bestimmtes Theater ausschließlich diesem speziellen Zweck zu widmen und — es wird ja auf jeden Fall ein Zuschußbetrieb sein — ihn auch unter zumutbaren Opfern der öffentlichen Hand zu erhalten.

Ob es möglich sein wird, nach Fertigstellung des Neubaus des Theaters an der Wien in Zusammenarbeit mit dieser Institution solche Pläne zu verwirklichen, kann ich nicht abschätzen. Gewisse Erwägungen in den beteiligten Kreisen gehen auch in diese Richtung, und ich könnte mir vorstellen, daß hier eine Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und der Stadt Wien möglich ist.

Präsident Hillegeist: Der Herr Anfrager wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Ich danke daher dem Herrn Bundesminister für Unterricht für die Beantwortung der an ihn gestellten Anfrage.

Wir kommen nunmehr zur Anfrage 100/M des Herrn Abgeordneten Vollmann an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Außerkraftsetzung des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes:

Wann beabsichtigt der Herr Bundesminister die Außerkraftsetzung des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Wege zu leiten, nachdem durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes der § 93 des ASVG, als verfassungswidrig aufgehoben wurde?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Es ist richtig, daß der § 22 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bedenklich ist. Die Angelegenheit wird in meinem Ministerium behandelt, und ich hoffe, daß in absehbarer Zeit entsprechende Vorschläge zur Sanierung dieser Bestimmung erstattet werden können.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Fragesteller wünscht keine Zusatzfrage zu stellen. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung dieser Anfrage.

Wir gelangen nunmehr zur Anfrage 91/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Rückersätze aus der Wahlarzthilfe:

Sind Sie bereit, die Genehmigung zu den Satzungen der § 2-Krankenkassen, betreffend Rückersätze aus der Wahlarzthilfe, nach welchen die § 2-Krankenkassen pro Ordination oder Visite nur einen Bruchteil des Fallpauschales, maximal aber das Fallpauschale zu leisten haben, zurückzunehmen, da diese Regelung den klaren Bestimmungen des § 131 Abs. 1 ASVG. widerspricht, welche bekanntlich vorsehen, daß dem Versicherten der Ersatz der Kosten in der Höhe des Betrages gebührt, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner der Versicherungsträger — also das Fallpauschale — von diesem aufzuwenden gewesen wäre?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebührt dem Versicherten, der nicht einen Vertragspartner der Krankenversicherungsträger zur Erbringung der Sachleistungen der Krankenbehandlung in Anspruch nimmt, ein Kostenersatz. Durch die Satzung des Versicherungsträgers können für solche Ersatzleistungen auch Pauschalbeträge festgesetzt werden. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung haben diejenigen Krankenversicherungsträger Gebrauch gemacht, die die Grundleistungen der Vertragsärzte nicht einzeln, sondern mit einem einheitlichen Grundbetrag pro Kalendervierteljahr honorieren. Die Regelung in den Satzungen der Krankenversicherungsträger steht daher mit dem Gesetz in Einklang.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch**: Herr Bundesminister! Sind denn bei der endgültigen Fassung des § 131 ASVG., der eine Gleichstellung

des Kostenersatzes Wahlarzt—Vertragsarzt beabsichtigte, nicht auch über die praktische Durchführung mit den Wahlärzten Verhandlungen gepflogen worden?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich kann dazu nur sagen, daß die Verhandlungen mit den Ärzten doch von den Sozialversicherungsträgern geführt werden müßten, wenn solche Verhandlungen notwendig wären, und daß ich daher auf diese Verhandlungen keinen Einfluß habe, weil wir ja gerade in der Sozialversicherung die Selbstverwaltung haben. Ob Verhandlungen geführt wurden oder nicht geführt wurden, darüber kann ich nichts aussagen.

Präsident **Hillegeist**: Der Herr Fragesteller wünscht keine weitere Zusatzfrage zu stellen. Ich danke dem Herrn Bundesminister für die Beantwortung der Anfrage.

Wir kommen zur Anfrage 108/M der Frau Abgeordneten Lola Solar an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Aufklärung der Bevölkerung im Hinblick auf das Überhandnehmen der Radioaktivität der Luft:

Wann und in welcher Weise gedenkt das Bundesministerium für soziale Verwaltung Maßnahmen zu treffen, um noch vor Verabschiedung des Strahlenschutzgesetzes die Bevölkerung über Verhaltensmaßregeln und Haushaltsbevorratung noch vor dem Überhandnehmen der Radioaktivität auch unseres Luftraumes durch weitere Kernwaffenversuche aufzuklären?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Hohes Haus! Die Aufklärung der Bevölkerung über Verhaltensmaßregeln und eine Haushaltsbevorratung für den Fall eines Überhandnehmens der Radioaktivität unseres Luftraumes durch weitere Kernwaffenversuche ist eine Angelegenheit des Zivilschutzes. Die Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung, die seinerzeit vom Ministerrat mit der Vorbereitung und Koordinierung von Zivilschutzmaßnahmen beauftragt worden sind, haben im Entwurf eines Gesamtplanes für den Zivilschutz für die Durchführung der gegenständlichen Maßnahmen folgende Zuständigkeiten vorgesehen:

1. die Federführung des Bundesministeriums für Inneres, das hiebei mit den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Unterricht zusammenarbeiten soll, in Angelegenheiten der Aufklärung der Bevölkerung über Zivilschutzmaßnahmen;

Bundesminister Proksch

2. die Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Inneres, für Landesverteidigung und für Handel und Wiederaufbau in den Fragen der Lebensmittelbevorratung.

Nach den von den zuständigen Ressorts aufgestellten Planungen ist daher mein Bundesministerium mit der Durchführung der in Frage stehenden Maßnahmen nicht befaßt. *(Abg. Dr. Hurdes: Kompetenzgestrüpp, kann man dazu nur sagen! — Heiterkeit.)*

Präsident **Hillegeist**: Die Frau Anfragerstellerin wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete **Lola Solar**: Aber deswegen, weil der Herr Minister sagt, daß diese Angelegenheit nicht in seine Kompetenz fällt, kann doch die Bevölkerung über Verhaltensmaßregeln nicht unaufgeklärt bleiben! Es müßte also in diesem Fall von einem der Ministerien ein Schritt unternommen werden, damit wenigstens gedruckte Kundmachungen herausgegeben werden, die darauf hinweisen, wie sich die Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität zu verhalten habe; denn die Bevölkerung ist heute schon in einem gewissen Maße beunruhigt.

Präsident **Hillegeist**: Darf ich die Frau Anfragerstellerin darauf aufmerksam machen, daß es sich um eine Zusatzfrage handeln soll. Ich habe bis jetzt die Fragestellung noch nicht herausgefunden.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Darf ich kurz dazu sprechen, Herr Präsident?

Präsident **Hillegeist**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Ich glaube, es ist klargestellt, daß für die aufklärenden Maßnahmen vor allem das Innenministerium mit dem Unterrichtsministerium zuständig ist, darüber hinaus für die Bevorratung das Landwirtschaftsministerium. Es ist selbstverständlich, daß in den Fragen, die gesundheitliche Probleme betreffen, mein Ministerium mitarbeitet. Es tritt aber nicht direkt an die Bevölkerung heran, weil das in dem von der Regierung eingesetzten Ministerkomitee eben so beschlossen wurde, wie ich es mir vorzutragen erlaubt habe.

Präsident **Hillegeist**: Damit ist diese Anfrage erledigt. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Wir kommen zur Anfrage 112/M des Herrn Abgeordneten Mitterer an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Stufenausgleichsbeträge bei der Umsatzsteuer.

Welche nächsten Schritte erwägt der Herr Bundesminister in Richtung einer Erweiterung des kürzlich beschlossenen Gesetzes, betreffend Stufenausgleichsbeträge bei der Umsatzsteuer?

Präsident **Hillegeist**: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für Finanzen **Dr. Klaus**: Herr Präsident! Hohes Haus! Bekanntlich hat das Hohe Haus im Juni dieses Jahres ein Gesetz beschlossen, durch welches für einen bestimmten kleinen Kreis von Wirtschaftsunternehmungen, hauptsächlich des Einzelhandels, eine gewisse Erleichterung bei der Umsatzsteuer erzielt worden ist. Der Kreis der davon Betroffenen ist sehr eng, und auch das Ausmaß dieser sogenannten Stufenausgleichsabschlüsse ist außerordentlich gering.

Dazu kommt, daß der zweite Teil der vorgeschlagenen Gesetzesmaterie, der einerseits ein Äquivalent für den Ausfall an Umsatzsteuer für den Bund, andererseits aber auch ein Äquivalent für die Herstellung der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer hätte bringen sollen, in den parlamentarischen Vorverhandlungen gefallen ist. Es hat sich damals darum gehandelt, daß gleichzeitig bei Unternehmungen, die über 10 Millionen Schilling Umsatz haben, ein Stufenausgleichszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent der Umsätze im Einzelhandel hätte bestimmt werden sollen. Damit ist diese Gesetzesmaterie auf halbem Wege eigentlich stehengeblieben.

Ich könnte mir vorstellen, daß im Sinne des Anfragestellers diese Frage nun weiterbehandelt wird, indem wir auch einmal zu einer Stufenausgleichszuschlagsregelung für jene Großbetriebe, die ich genannt habe, kommen. Ich hoffe, daß ein solcher Gesetzesvorschlag auch die Zustimmung des Hauses finden wird.

Es handelt sich hier um zwei Dinge: einerseits um die Herstellung der Wettbewerbsneutralität, der ich in jeder Weise folgen kann und möchte, andererseits aber auch unter Umständen um umsatzsteuerliche Entlastungen, die allerdings bei dem gegenwärtigen Budget und Kassenbedarf des Bundes nicht möglich erscheinen.

Präsident **Hillegeist**: Wünscht der Herr Anfragersteller eine Zusatzfrage zu stellen? — Es ist dies nicht der Fall. Damit erscheint die Anfrage beantwortet. Ich danke dem Herrn Minister für die Beantwortung.

Es wird sich also noch ausgehen, die nächste Anfrage, die Anfrage 99/M zur Beantwortung zu stellen, und zwar ist das eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Holzfeind an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Besteuerung der Wohnungsablässe:

Inwieweit ist Gewähr dafür gegeben, daß die Einnahmen von Hausbesitzern und Hausverwaltern aus den — an sich ungesetzlichen — Wohnungsablösen der Einkommensteuer unterworfen werden?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Wohnungsablösen sind weder Abzugsposten noch Werbungskosten. Sie müssen also zur Versteuerung gelangen.

Die Frage, ob Gewähr dafür gegeben ist, daß die Wohnungsablösen auch versteuert werden, ist etwas schwieriger zu beantworten. Es kann der Fall eintreten, daß derjenige, der die Wohnungsablöse bezahlt hat, diese in seiner Steuererklärung als Abzugspost oder als Werbekosten bezeichnet. In diesem Falle wird er vom Finanzamt aufgefordert, den Empfänger der Wohnungsablöse zu nennen, damit die Versteuerung durchgeführt werden kann. In dem Fall aber, daß er den Namen nicht nennt, kann man höchstens den beantragten Abzug der Wohnungsablöse verweigern, und das geschieht in jedem Falle.

Präsident Hillegeist: Wünscht der Herr Fragesteller eine Zusatzfrage zu stellen? — Es ist dies der Fall.

Abgeordneter Holzfeind: Herr Finanzminister! Welche administrativen Maßnahmen sind möglich, um eine vollständige steuerliche Erfassung der Wohnungsablösen zu erreichen?

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Das ist eine Frage. Solche steuergesetzliche Möglichkeiten sind mir nicht bekannt. Aber im Rahmen des Finanzstrafverfahrens kann auf die von mir aufgezeigte Weise in jedem Falle die Wohnungsablöse zur Versteuerung gebracht werden, indem nämlich entweder der Empfänger genannt wird oder die Wohnungsablöse wird demjenigen, der sie bezahlt hat, als Abzugspost nicht anerkannt.

Präsident Hillegeist: Wünscht der Herr Fragesteller noch eine Zusatzfrage zu stellen?

Abgeordneter Holzfeind: Aus Ihrer Antwort habe ich das entnommen, möchte es aber bestätigt haben, was von den einzelnen Finanzlandesdirektionen unternommen wird, wenn konkrete Meldungen von Mietern über solche geleistete Ablösezahlungen an die zuständigen Finanzämter einlangen.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Dann wird das unternommen, was ich zuerst in meiner Anfragebeantwortung gesagt habe: Es wird der Empfänger zur Versteuerung verhalten, und wenn er nicht dazu gebracht werden kann, wird ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Abgeordneter Holzfeind: Ich danke.

Präsident Hillegeist: Es ist nunmehr vor Torschluß gerade noch möglich, die letzte Anfrage zu beantworten; es ist die Anfrage 92/M des Herrn Abgeordneten Mahnert, betreffend Aufnahme einer Anleihe für Schulbauten:

Ist der Herr Bundesminister bereit, im Sinne des Schulbautenfondsgesetzes im Jahre 1962 zur Aktivierung des Fonds eine Anleihe aufzulegen?

Präsident Hillegeist: Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Ich kann mich da umso kürzer fassen, als der Herr Unterrichtsminister zur Sache selbst schon gesprochen hat.

Zur Frage, warum hiefür keine Anleihe aufgenommen werden konnte, möchte ich sagen, daß in diesem Jahre der Kreditmarkt derart beschränkt war, daß ein Erfolg für eine Schulbautenanleihe in Frage gestellt gewesen wäre. Aus dem gleichen Grunde haben wir auch von einer allgemeinen Bundesanleihe zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes Abstand genommen. Für das kommende Jahr sind die entsprechenden Mittel für Schulbauten im ordentlichen Haushalt vorgesehen worden, und zwar in dem Ausmaße, das der Herr Unterrichtsminister heute dem Hohen Hause schon mitgeteilt hat.

Präsident Hillegeist: Wünscht der Herr Fragesteller eine Zusatzfrage? — Ich bitte.

Abgeordneter Mahnert: Herr Minister! Das Schulbautenfondsgesetz sieht in seinem § 6 Abs. 1 lit. c vor, daß die Mittel des Fonds auch durch „sonstige Einnahmen“ aufgebracht werden. Was ist beabsichtigt, im kommenden Jahr an „sonstigen Einnahmen“ zur Speisung des Fonds heranzuziehen?

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Dadurch, daß wir dafür im ordentlichen Haushalt, soweit es irgendwie möglich war, und zwar in einem Umfang von etwa 350 Millionen Schilling, Vorsorge getroffen haben, wird es weder notwendig noch möglich sein, „sonstige Einnahmen“ für den Schulbautenfonds aufzubringen.

Präsident Hillegeist: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Sind Sie, Herr Minister, also der Meinung, daß die im Budget vorgesehenen Mittel für den Schulbautenfonds für diesen Zweck ausreichend sind?

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Soweit es überhaupt das Gesamtbudget gestattet, sind diese Mittel jedenfalls wesentlich reichlicher vorgesehen, als es im laufenden

Bundesminister Dr. Klaus

Jahr der Fall gewesen ist. Ausreichend sind diese Mittel nicht, weil allgemein bekannt ist, daß ein gewaltiger Nachhol- und auch Ausbaubedarf auf allen Sektoren unseres Schulbauwesens vorliegt. Diesem Bedarf nachzukommen wird aber nur in einer stufenweisen Ausdehnung der Mittel möglich sein. Aber es ist völlig unmöglich, schon im kommenden Budget den gesamten gegenwärtigen Bedarf auf diesem Sektor befriedigen zu wollen.

Präsident **Hillegeist**: Ich danke dem Herrn Bundesminister für die Beantwortung dieser Anfrage.

Die Fragestunde ist somit beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 141/A der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend die Novellierung des Rechnungshofgesetzes, und

Antrag 142/A der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle neuerlich abgeändert werden, dem Verfassungsausschuß;

Antrag 143/A der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge, dem Ausschuß für soziale Verwaltung, und schließlich den

Antrag 144/A der Abgeordneten Schneeberger und Genossen, betreffend eine Änderung des Landarbeitsgesetzes, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Fragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze**:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 11. November 1961, Zl. 9368/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 11. November 1961, Zl. 9346/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 15. November 1961, Zl. 9496/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Eduard Hartmann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Präsident **Hillegeist**: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Machunze**: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (497 der Beilagen).

Die Regierungsvorlage 497 wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

1. Punkt: Zweiter Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (327 der Beilagen): Bundesgesetz über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz—ARÜG.) (498 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Auslandsrenten-Übernahmegesetz.

Berichterstatter über diese Vorlage ist der Herr Abgeordnete Preußler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Preußler**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zusätzlich zu dem vorliegenden

Preußler

Bericht einige Bemerkungen mache, weil die Materie verhältnismäßig schwierig ist.

Am 26. November 1953 hat der Nationalrat das zweite österreichisch-deutsche Abkommen über Sozialversicherung genehmigt. Ein Jahr später, am 26. November 1954, ist dieser Vertrag unter BGBl. Nr. 250/1954 verlautbart worden.

Zehntausende heimatvertriebene Österreicher und Volksdeutsche, die durch den zweiten Weltkrieg und die damit verbundenen Nachkriegswirren nach Österreich gekommen sind, haben durch dieses Abkommen die Sicherstellung ihrer Rentenansprüche und Versicherungszeiten aus der ausländischen Sozialversicherung in den im Abkommen aufgezählten Oststaaten erhalten. Etwa 80.000 Personen, darunter viele alte und kranke Menschen, haben von der Möglichkeit der Vormerkung ihrer Rentenansprüche und Versicherungszeiten Gebrauch gemacht. Rund 19.000, genau 18.660 Menschen, zum Jahresende 1960 gerechnet, beziehen bereits seit Inkrafttreten dieses Abkommens eine Rente.

Die damaligen Bestimmungen des zweiten österreichisch-deutschen Abkommens sind jedoch wegen der seitherigen Fülle von gesetzlichen Veränderungen auf dem Gebiete der österreichischen Sozialversicherung, wie zum Beispiel das Rentenbemessungsgesetz 1954, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz mit seinen Novellen, sowie auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Rentenneuordnungsgesetze kaum mehr anwendbar, sodaß mit Recht aus den Kreisen der Betroffenen und der Sozialversicherungsträger die Forderung nach einer Änderung des Teiles III dieses Abkommens laut wurde. *(Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)*

Auch der Nationalrat und der Bundesrat haben gelegentlich der Verabschiedung der Novelle zum ASVG. im Jahre 1956 folgende gleichlautende EntschlieÙung gefaßt:

„Der Nationalrat — beziehungsweise Bundesrat — ist der Meinung, daß die sich nach dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung ergebenden Renten in keinem Verhältnis zu den österreichischen Renten stehen. Auch andere Bestimmungen des Abkommens bedürfen dringend einer innerösterreichischen Ergänzung. Der Nationalrat — beziehungsweise der Bundesrat — ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die angestrebte innerösterreichische Ergänzung des genannten Abkommens bald verwirklicht wird und die sich ergebenden Rentenanpassungen ab 1. Jänner 1957 erfolgen.“

Nach mehreren Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, beginnend etwa im Jahre 1958, war das Bundesministerium für soziale Verwaltung endlich in der Lage, im Wege der Bundesregierung dem Hohen Haus am 29. November 1960 die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)-versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG.) (327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) zu übermitteln.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 17. März 1961 diese Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und einem Unterausschuß zur eingehenden Beratung zugewiesen. Der heute hier vorliegende Entwurf, 498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, ist das Ergebnis der Beratung über diese schwierige Gesetzesmaterie.

Ich möchte darauf hinweisen und besonders betonen, daß die Änderung der Regierungsvorlage vom 29. November 1960 durch den Ausschuß für soziale Verwaltung insbesondere deshalb notwendig war, weil vor allem durch die letzten Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über einen Finanz- und Ausgleichsvertrag eine neue Situation entstanden war, die ihren Niederschlag in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf finden mußte.

Es darf außerdem nicht vergessen werden, daß der Zeitpunkt der Erstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage immerhin fast ein Jahr zurückliegt und in der Zwischenzeit eine der wichtigsten Novellen zum ASVG., nämlich die 8. Novelle, vom Parlament beschlossen wurde, die ebenfalls in dem vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgelegten Entwurf für ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz eingearbeitet ist. Somit werden die unter das ARÜG. fallenden Personen nicht nur die Vorteile dieses Gesetzes erleben, sondern auch unter einem ab 1. Jänner 1961 in der gleichen Form wie die österreichischen Rentner die große Rentenreform in drei Etappen mitmachen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung sah seine wichtigste Aufgabe vor allem darin, das Auslandsrenten-Übernahmegesetz so zu gestalten, daß die Mängel, die dem zweiten österreichisch-deutschen Abkommen anhaften, beseitigt werden und daß die unter das Auslandsrenten-Übernahmegesetz fallenden Personen nicht besser und nicht schlechter als die Österreicher selbst behandelt werden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Ausschuß für soziale Verwaltung auch dem

Preußler

nunmehr in das ARÜG. einbezogenen Kreis der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler, die auf Grund dieses Gesetzes Beschäftigungszeiten, die in Italien nicht als Versicherungszeiten gelten, angerechnet erhalten können, sofern ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden zum Finanz- und Ausgleichsvertrag rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft treten, also sobald der Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, nachdem er von beiden Staaten unterzeichnet und ratifiziert worden ist, in Kraft tritt. Die Bestimmung des § 19 wird rückwirkend mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten. Es wird also wahrscheinlich noch einige Zeit dauern, bis dieses Gesetz, das heute zum Beschluß erhoben werden soll, von den Versicherungsträgern praktisch durchgeführt werden kann.

Lassen Sie mich für den Kreis, der nicht unmittelbar mit solchen Gesetzen zu tun hat, noch einmal die wichtigsten Merkmale des ARÜG. herausstellen und festhalten:

1. Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches durch Einbeziehung des Gebietes der Sowjetunion und Albaniens nach dem Stande vom 31. Dezember 1937; die anderen Gebiete, die bereits im zweiten Abkommen statuiert waren, sind geblieben;

2. Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Deutschland und gegenüber dem deutschen Fremdentengesetz und dem deutschen Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz. Es ist wichtig, das festzuhalten, weil auch die deutsche Bundesrepublik ein Fremdentengesetz hat, das in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip besitzt;

3. Neuregelung des Stichtags mit 11. Juli 1953 beziehungsweise 1. Jänner 1961 an Stelle des im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehenen 1. Jänner 1947 und Einbeziehung der deutschen Staatsangehörigen auf Grund des zu beschließenden und zu erwartenden Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland;

4. Einbeziehung der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler;

5. Ausschluß der Doppelanrechnung von Versicherungszeiten in der Pensions- und Rentenversicherung, falls diese bereits von einer Gebietskörperschaft, einem öffentlichen Dienstgeber und so weiter angerechnet beziehungsweise bei einem Ruhe- oder Versorgungsgenuß berücksichtigt wurden.

6. Ausschluß von Versicherungszeiten aus der Berechnung nach dem ARÜG., sofern

zwischenstaatliche Vereinbarungen vorliegen wie zum Beispiel das österreichisch-italienische Sozialversicherungsabkommen;

7. Ausschluß des Überweisungsbetrages für ausländische Versicherungszeiten, in denen keine Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung geleistet wurden;

8. Möglichkeit der Vorschußgewährung auf ausländische Leistungen mit Zustimmung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, wenn nach dem ARÜG. keine Leistung anfällt;

9. Rückwirkende Gewährung von Leistungen beziehungsweise Neufeststellung von Leistungen ab 1. Jänner 1961, dem Wirkungsbeginn der 8. ASVG.-Novelle;

10. Anwendung der 8. Novelle für den unter das ARÜG. fallenden Rentnerkreis;

11. Vorläufige Leistungen in Fällen besonderer sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ab sofort, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. In Frage kommen hier besonders sehr alte, kranke Leute oder unterhaltspflichtige, kinderreiche Rentenwerber.

Meine Damen und Herren! Abschließend möchte ich als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch, den Herren seines Ministeriums und des Finanzministeriums sowie den Experten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, die an den Beratungen über dieses Gesetz teilgenommen und wesentlich zur Gestaltung des vorliegenden Gesetzesentwurfes beigetragen haben, den herzlichsten Dank aussprechen. Ich darf auf die Aufzählung verschiedener Namen verzichten, weil im vorliegenden Entwurf beziehungsweise im Bericht, der dem Hohen Haus vorliegt, bereits einige aufgezählt sind.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die dem Ausschlußbericht beige druckte Entschließung annehmen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Hillegeist**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Annahme der heutigen Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschlußberichtes wird ein Schlußstrich unter jahrelange Bemühungen und außerordentlich langwierige und schwierige Verhandlungen und Beratungen gezogen. Der Sinn dieser Bemühungen war es, jenen Menschen, die nach der Vertreibung aus ihrer angestammten Heimat alles verloren und bei uns Zuflucht gesucht haben, auf einem entscheidenden Gebiet, auf dem Gebiet der Sozialversicherung, zu Leistungen für Zeiten zu verhelfen, in denen sie nicht hier in Österreich, sondern in ihrer alten Heimat beschäftigt und versichert waren.

Hohes Haus! Nur wer so wie ich selbst das Schicksal dieser Menschen entweder an sich oder an seinen nächsten Angehörigen wirklich erlebt hat, kann das unendliche Leid verstehen und ermessen, das damit verbunden war. Es waren Hunderttausende, ja Millionen, die Haus und Hof aufgeben mußten, die den größten Teil ihrer beweglichen Habe, ihre Ersparnisse zurücklassen mußten, die vielfach nur mit kleinem Handgepäck, das man ihnen später auch noch abgenommen hat, aus ihrer Heimat auswandern mußten und darüber hinaus alle bereits existenten Rentenansprüche oder Anwartschaften auf solche verloren haben. Es war gerade für Menschen, die Hitler und sein System wegen seiner Grausamkeit, wegen seiner rassistischen Tendenzen abgelehnt haben und die wegen ihrer Haltung vielfach in KZs und Gefängnissen büßen mußten, eine schmerzliche Enttäuschung, daß der Sieg über den Nationalsozialismus, der im Zeichen der Menschlichkeit unter der Fahne der Humanität und gegen den Rassenwahn errungen wurde, durch das Verhalten mancher Völker, mit denen diese vertriebenen Menschen durch Jahrhunderte zusammengelebt haben, um seinen tiefsten Sinn gebracht wurde. Statt menschlich zu handeln, wurde der Grundsatz, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, angewandt. Dies war sicher für die enttäuschten Angehörigen des zusammengebrochenen Systems kein guter Anschauungsunterricht in demokratischem Sinne.

Man darf aber nicht vergessen: Es wäre ein Unglück für die Welt, wenn man sie vergessen ließe und auch wenn es die Betroffenen vergessen würden, daß es ja letzten Endes Hitler und der Nationalsozialismus waren, die durch einen grausamen Krieg — besonders grausam gerade im Osten —, durch die Methoden der Unschädlichmachung der politischen Gegner, durch die wahnsinnige Rassenpolitik den deutschen Namen in der ganzen Welt diskriminiert haben. Hitler und der Nationalsozialismus haben diese Reaktion ausgelöst und sind daher schuldig an dem, was

diese Menschen noch nach dem verdienten Ende dieses Regimes erleben mußten.

Die in den einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen haben zu einer Völkerwanderung von bisher ungeahntem Ausmaß geführt. Dabei war diese Austreibung — man muß sie so bezeichnen, sie war vielleicht da und dort etwas milder, in manchen Gegenden aber besonders arg und grausam — nicht etwa auf Angehörige der NSDAP oder auf solche beschränkt, die der Kollaboration mit dem früheren Regime beschuldigt werden konnten, sondern die Menschen wurden vor allem wegen ihrer Volkszugehörigkeit, wegen der deutschen Muttersprache aus diesen Gebieten ausgesiedelt. Ich habe es selbst erlebt, daß die Angehörigen der jüdischen Bevölkerung des Ortes Boskowitz, die nach der Befreiung gehofft hat, nunmehr wieder ein menschenwürdigeres Leben führen zu können, nur deshalb, weil sie bei der letzten Volkszählung im Jahre 1929 die deutsche Sprache als ihre Muttersprache angegeben hatten, gelbe Armbinden mit dem Stern tragen mußten. Es hat mich zutiefst beschämt, daß so etwas möglich war als Analogie zu den Deutschen, die mit weißen Armbinden den Gehsteig nicht betreten durften, weil sonst die neue Herrenrasse, als die sich manche der damaligen tschechischen Sieger fühlten, mit ihnen hätte in Berührung kommen können. Ich habe selbst auch wiederholt erlebt und habe mich damals als einer, der unter Hitler eingesperrt war und durch den Ausweis einen gewissen Schutz genoß, immer wieder dagegen gewandt, daß bekannte Gegner des Nazi-Regimes, ja sogar Menschen, die selbst eingesperrt waren, ausgetrieben wurden, dagegen aktive Nationalsozialisten, die aus Mischehen stammten und deren Väter sich im Jahre 1929 als Tschechen bekannt hatten, im Lande verbleiben konnten.

Meine Damen und Herren! Warum sage ich das? Ich sage es nicht, um alte Wunden aufzureißen oder zum Haß zu schüren, sondern ich sage es, um uns allen noch einmal vor Augen zu führen, daß diese Menschen, die heute in unserem Lande, in der größeren Zahl aber in Deutschland leben, nicht freiwillig aus ihrem Lande gegangen sind. Sie wurden dazu gezwungen. Sie wurden Opfer einer politischen Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe. Es waren manche darunter, die früher selber Verfolger waren. Aber wollen wir angesichts dieser Tragik jetzt beginnen, etwa Unterscheidungen vorzunehmen? Ich hoffe, daß die Erfahrungen, die sie gemacht haben, und die Erinnerung an das Unglück, das Hitler und der Nationalsozialismus über die Welt gebracht haben, sodaß sie als die eigentlichen Schuldigen betrachtet werden

Hilleggeist

können, diese Menschen doch zum Nachdenken gebracht haben.

Ich erinnere mich an einen Ausspruch des Herrn Präsidenten Benesch in einer Radiorede. Meine Tschechischkenntnisse haben nicht so weit gereicht, um das vollständig verstehen zu können, aber dieser Ausspruch wurde mir von tschechischen Freunden sofort übersetzt. Benesch erklärte: „Und wenn Disteln und Dornen auf unseren Äckern wachsen sollten, die Deutschen müssen weg!“

Diejenigen, die das Erbe übernommen haben, hatten gemeint, sie könnten sich in den Lehnstuhl setzen und könnten die anderen, die Deutschen, die früheren Besitzer, wie Sklaven für sich arbeiten lassen. Es war eine wirklich schreckliche Zeit und deprimierend vor allem für alle diejenigen, die gehofft hatten, daß dieses schlechte Beispiel, das Hitler der Welt gegeben hat, und der Grund, warum man ihn schließlich besiegen konnte, ausreichen würden, um solche Gegenmaßnahmen zu verhindern.

Diese Heimatvertriebenen haben nun bei uns zum Teil eine neue Heimat gefunden. Sie wurden in Deutschland, wo sie in größerer Zahl sind, gerade auf dem Gebiete der Sozialversicherung sehr großzügig entschädigt. Österreich ist ja auf dem Gebiete der Wiedergutmachung sowohl gegenüber den Opfern des Krieges als auch gegenüber den Opfern des Nazi-Regimes etwas zurückhaltender, wenn ich das so ausdrücken darf. (*Abg. Rosa Jochmann: Das kann man sagen!*) Österreich hat sich dabei vielleicht mehr Zeit gelassen, als wünschenswert wäre. Auch hier hat es lange gedauert, bis wir zu diesem Gesetz gekommen sind. Dennoch wäre es falsch, zu meinen, daß gar nichts geschehen ist und daß man diese Menschen untätig ihrem Schicksal überlassen hätte.

Schon mit dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1946 wurden die österreichischen Pensionsversicherungsträger ermächtigt, Vorschüsse auf die bereits existenten oder zuerkannten Renten aus Fremdländern zu Lasten des Bundes zu gewähren.

Durch das Zweite Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juli 1953 wurden diese Vorschüsse in Rentenleistungen umgewandelt. Der Personenkreis und der Leistungsumfang wurden damals schon erweitert, die Begrenzung der Vorschußhöhe hat man fallenlassen. Obwohl immer wieder bei jeder innerstaatlichen Regelung eine schrittweise Anpassung und Ausdehnung auch auf diese Leistungen nach dem zweiten Abkommen vorgenommen wurde, war der Zustand doch nicht befriedigend, denn ein Wunsch der Betroffenen blieb unerfüllt: der Wunsch, sie so zu behandeln, als hätten sie schon immer

in Österreich gelebt, gearbeitet und wären schon hier versichert gewesen. Diese Forderung — es war eine weitgehende Forderung — wurde durch das Auslandsrenten-Übernahmegesetz im wesentlichen erfüllt.

Die Beratungen des Unterausschusses haben zu einer weitgehenden Verbesserung der ursprünglichen Regierungsvorlage geführt, indem auch die Änderungen der 8. Novelle — und zwar wesentliche Änderungen im Leistungsrecht, die Herbeiführung der sogenannten Rentengerechtigkeit, die Ausmerzungen des Altrentenproblems — einbezogen wurden. Das muß als eine wirklich große Leistung herausgestellt werden, umsomehr, als ja das Ergebnis der österreichisch-deutschen Finanzausgleichsverhandlungen, das sogenannte Kreuznacher Abkommen, keineswegs eine volle materielle Abgeltung der auf Grund des zweiten Abkommens bereits entstandenen Kosten der Pensionsversicherungsträger und der sich aus dem ARÜG. ergebenden zusätzlichen Mehraufwendungen darstellen kann.

Ich darf hier einige Zahlen nennen. Die auf Grund des Zweiten Abkommens bis Ende 1960 entstandenen Mehraufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die fremden Versicherungszeiten können auf rund 440 Millionen Schilling geschätzt werden. Der Aufwand, der sich in der Zukunft aus dem ARÜG. ergeben wird, ist darin natürlich nicht berücksichtigt und konnte nicht berücksichtigt werden. Vielleicht wird sich der genannte Betrag verdoppeln. Es kommt ja auch auf die altersmäßige Zusammensetzung und auf verschiedene andere Dinge an.

Diese Beträge, die schon aufgewendet wurden, mußten bei jenen Anstalten, die auf Grund ihrer günstigen Vermögenslage seit 1956 keinen Staatszuschuß erhalten haben, aus den eigenen Reserven gedeckt werden, wobei — wie man ja weiß — die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den größten Anteil von den insgesamt 440 Millionen Schilling, nämlich rund 272 Millionen, übernehmen mußte.

Bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung war es zum Teil so, daß diese Aufwendungen — zum Beispiel bei der Arbeitsversicherung rund 146 Millionen Schilling — im wesentlichen durch die Bundeszuschüsse gedeckt werden mußten. Es handelt sich nicht um eigene Ersätze, sondern es geschah im Wege der allgemeinen Zuschußverpflichtung.

Bei der Behandlung dieses Gesetzes wurden besondere Anstrengungen unternommen. Ich habe mich auf diesem Gebiet natürlich besonders bemühen müssen, daß die Versicherungsanstalten wenigstens den größeren Teil der Aufwendungen durch den Bund ersetzt erhal-

Hilleggeist

ten. Schon in der am 27. Juni dieses Jahres stattgefundenen Unterausschußsitzung „wurde nach längerer Erörterung“, wie es im Bericht an das Ministerium heißt, „Einvernehmen darüber erzielt, daß die Herren Bundesminister für soziale Verwaltung und für Finanzen ersucht werden sollen, in einer persönlichen Aussprache Klarheit darüber zu schaffen, ob und in welchem Ausmaß der Bund bereit sei, von den ihm aus dem österreichisch-deutschen Finanz-Ausgleichsvertrag für Zwecke der Sozialversicherung zufließenden 95 Millionen D-Mark den Sozialversicherungsträgern, insbesondere jenen, die bisher keine Bundesmittel in Anspruch genommen haben, Mittel zuzuwenden.“

Es war also die allgemeine Auffassung, daß man bei der Verteilung dieser Mittel auch darauf Rücksicht nehmen solle, daß jene Anstalten, die die neuentstandenen Aufwendungen und die bereits in der Vergangenheit entstandenen Aufwendungen für das Zweite Abkommen gedeckt haben, finanziell doch irgendwie unterstützt werden.

Es konnte schließlich in einer Besprechung mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen in Gegenwart des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung am 3. Juli dieses Jahres ein Kompromiß erreicht werden, daß von den 95 Millionen D-Mark, die aus dem Kreuznacher Abkommen vor allem für die Sozialversicherung bestimmt waren — wenn man es auch nicht hineinschreiben durfte —, insgesamt 16,330.000 D-Mark oder rund ein Sechstel in vier gleichen Jahresraten jenen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden sollten, die keinen Staatszuschuß erhalten und daher alle Aufwendungen aus eigenen Mitteln decken mußten. Diese Abmachung wurde heute in einer Aussprache mit dem Herrn Finanzminister noch ausdrücklich bestätigt. Ich stelle gerne und mit Vergnügen fest, daß ein Viertel dieses Betrages bereits im Budget für das Jahr 1962 enthalten ist.

Vielleicht ist es gut, noch hinzuzufügen, daß diese Verpflichtung unbeschadet eines eventuellen weiteren Anspruches auf einen Bundesbeitrag festgelegt wurde.

Von diesen 16,3 Millionen D-Mark entfällt ein Betrag von 15,1 Millionen auf die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, ein Betrag von 960.000 D-Mark auf die Bergarbeiterversicherung und der Rest von 270.000 D-Mark auf die Unfallversicherungsanstalt. Gemessen am tatsächlichen Aufwand ist der Betrag, der hier aus dem Kreuznacher Abkommen den Versicherungsträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt wurde, natürlich gering; die restlichen Beträge, die daraus resultieren, werden in Hinkunft vom Herrn Finanzminister ohnehin weitgehend für die defizitären Anstal-

ten verwendet werden müssen. Es wurde jetzt aber doch ein Betrag unmittelbar aufgeteilt, der in vier Jahresraten zur Auszahlung kommen soll.

Wenn ich meinte, daß es nur ein Bruchteil sei, so ist das durch die Zahlen hinlänglich bewiesen. Den Rest werden die Versicherungsträger, soweit sie nicht durch ihre schlechte finanzielle Lage ohnehin auf Bundeszuschüsse angewiesen sein werden, leider aus ihren eigenen Reserven übernehmen müssen.

Obwohl ich als Obmann der Angestelltenversicherungsanstalt zweifellos in Schwierigkeiten geraten werde, wenn die Versicherten erfahren, daß wir einen erheblichen Teil der sich aus den Beiträgen der heutigen österreichischen Versicherten ergebenden Reserven dazu werden verwenden müssen, um Versicherungszeiten zu honorieren, die nicht in Österreich zurückgelegt wurden, muß ich dennoch sagen, daß ich glaube, das damit verantworten zu können, daß letzten Endes der Streit darüber, wer die Kosten übernehmen soll, nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden sollte. Wir hätten uns natürlich auf den Standpunkt stellen können, moralisch und vielleicht auch rechtlich einen Anspruch darauf zu erheben, daß uns diese Aufwendungen vergütet werden. Wenn wir es nicht getan haben, wenn wir nicht die letzte Konsequenz gezogen haben, so nur deshalb, weil wir glaubten, es diesen Menschen, die nun schon so lange Jahre warten, schuldig zu sein, ihnen eine befriedigende Regelung zu geben. Ich bin überzeugt, daß sich so, wie diese Verhandlungen äußerst sachlich geführt wurden, auch die Auswirkungen weiterhin in sachlicher Weise zeigen werden.

Es ist bei sozialpolitischen Gesetzen bereits vorgekommen, daß die eine oder andere Gruppe für sich in Anspruch nehmen wollte, daß sie allein oder vor allem das Verdienst daran habe, daß es zu dieser oder jener Regelung gekommen ist. Ich möchte loyalerweise erklären, daß ich hier bei den Verhandlungen immer das Gefühl gehabt habe, daß sich alle daran Beteiligten ehrlich bemüht haben, das Beste zu tun und das Beste herauszuholen; das gilt auch für den Vertreter der Opposition. Ich möchte nur noch wünschen, daß man jetzt das Ergebnis dieser Verhandlungen, das natürlich doch nicht alle befriedigen, sondern Enttäuschte zurücklassen wird, nicht dazu benützt, ein an sich außerordentlich gutes Gesetz, ein Gesetz, das weitgehende Verpflichtungen der österreichischen Versicherungsträger enthält, vielleicht nur deshalb schlechter zu machen, als es ist, um daraus einen politischen Vorteil zu ziehen.

Hillegeist

Das Gesetz hat, wie ich schon sagte, lange gebraucht, für die Betroffenen wahrscheinlich viel zu lange; die Ungeduld ist durchaus begreiflich. Dennoch wäre es verfehlt gewesen, wenn wir es nicht gründlich durchberaten hätten. Die Kollegen, die im Unterausschuß tätig waren, werden zugeben, daß erst diese gründliche Durcharbeitung in Gegenwart von Experten aufgezeigt hat, wie problematisch die Lösung mancher Fragen ist und wie sehr wir uns vielleicht einer Leichtfertigkeit schuldig gemacht hätten, hätten wir nicht so ausgiebig und so intensiv beraten. Es konnte durch diese längeren Beratungen außerdem sichergestellt werden, daß auch die 8. Novelle in dieses Gesetz eingebaut wird, und es wurde vermieden, daß wir aus diesem Grund neuerlich eine Novellierung machen müssen.

Es war auch aus politischen und psychologischen Gründen notwendig, zu vermeiden, daß etwa eine Gruppe vorgezogen wird, während andere Gruppen von Geschädigten, besonders die politischen Opfer in Österreich, noch hätten warten müssen. Durch die bereits erfolgte Annahme der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle ist vermieden worden, daß in der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet irgendwelche Kritik geübt wird. Auch jene geringe Zahl noch lebender jüdischer Emigranten, die im Jahr 1945 nach Österreich zurückgekommen sind und ihre bereits existent gewesen Renten aus dem Jahr 1938 nachverlangt haben, weil sie zwischen 1938 und 1945 keine Rentenzahlungen erhielten, mußte bis jetzt immer getröstet werden, weil niemand da war, der die Verpflichtung zur Zahlung dieser Renten anerkannt hat, auf die sie zweifellos Anspruch haben. Auch diese verhältnismäßig kleine Gruppe konnte jetzt, wie ich hoffe, durch die Verhandlungen über die 9. Novelle in halbwegs befriedigender Weise entschädigt werden, beziehungsweise sie wird, wenn die 9. Novelle in Kraft tritt, eine Entschädigung erhalten. Allerdings geht auch diese Entschädigung, diese Gutmachung wieder vor allem zu Lasten der Angestelltenversicherungsanstalt und wird aus deren eigenen Reserven getragen werden müssen.

Ich möchte diese Gelegenheit auch dazu benutzen, um die Mitglieder des Hohen Hauses zu bitten, bei der endgültigen Formulierung der Bestimmungen über den Bundeszuschuß daran zu denken, daß wir uns aus allgemeinen sozialpolitischen, aber auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen das zum Ziele setzen müßten, was ich heute nur erlaubt habe, dem Herrn Finanzminister vorzutragen: eine Regelung zu finden, die die Anstalten, die noch über einige Reserven verfügen, davor bewahrt, alle diese Reserven zusetzen zu müssen, bevor sie daran denken können, irgendeinen

Zuschuß des Staates zu erhalten. Gleichzeitig müßte man dafür sorgen, jene Anstalten, die von der Hand in den Mund leben, durch eine neue Formulierung des § 80 in die Lage zu versetzen, mit der Zeit einige Reserven zurückzulegen, damit sie wenigstens für den Fall irgendeines wirtschaftlichen Rückschlages in der Lage sind, die ersten Auswirkungen dieses Rückschlages aus eigenen Kräften zu überwinden.

Der Unterausschuß mußte sich bekanntlich am 5. Juli entschließen — dieser Entschluß scheint mir sehr gut gewesen zu sein, es war das erste Mal, daß man das versucht hat —, in einem Zwischenbericht an das Hohe Haus die Gründe aufzuzeigen, warum wir in dieser Frage noch nicht fertig geworden sind. Dieser Zwischenbericht, der von mir hier im Auftrage des Sozialausschusses vorgelegt wurde, hat, wie ich glaube, beruhigend gewirkt. Ich habe zumindest nachher nicht mehr so viele Briefe erhalten, vor allem hat man nicht mehr am guten Willen des Ausschusses gezweifelt, die Briefe waren wesentlich objektiver.

Nun konnte — und das möchte ich als ein besonders erfreuliches Zeichen werten — dank der überaus intensiven Arbeit der den Beratungen zugezogenen Experten und der Beamtinnen der beiden Ministerien, aber auch dank der sachlichen Zusammenarbeit der Mitglieder des Unterausschusses diese Vorlage tatsächlich noch in der Herbstsession, wie es versprochen worden war, verabschiedet beziehungsweise dem Hohen Hause vorgelegt werden.

Nun noch einige Bemerkungen zu jenen Fragen, die vielleicht bei den betroffenen oder, sagen wir lieber, begünstigten Personen doch nicht volle Zufriedenheit auslösen werden, die vielleicht doch eine gewisse Kritik auslösen könnten, etwas, was wir ja trotz allen guten Willens und trotz außerordentlich fortschrittlicher Gesetze sozusagen gewöhnt sind. Es wird Enttäuschung geben, aber man kann in einem Gesetz nicht auf alle individuellen Bedürfnisse, auf die wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten Rücksicht nehmen.

Es konnten zum Beispiel in das ARÜG. keinerlei Ansprüche an die sogenannten „Mehrleistungsinstitute“ aufgenommen werden, eine Frage, die von den Betroffenen immer wieder an uns herangetragen wurde — der Kollege Machunze wird genauso ein Leidtragender sein wie ich. Diese Frage konnte nicht nur deswegen nicht positiv erledigt werden, weil das eine weitere finanzielle Belastung nach sich ziehen würde, sondern auch deshalb nicht, weil es eine Besserstellung gegenüber den österreichischen Versicherten dargestellt hätte. Ob und inwieweit jemals eine solche Möglichkeit bestehen könnte, wird natürlich nicht allein von uns

Hilleggeist

abhängen. Ich sehe die Möglichkeit irgendeines Gegenseitigkeitsabkommens besonders mit den uns umgebenden Volksdemokratien in weiter, weiter Ferne. Ich fürchte, wir werden niemals in die Verlegenheit kommen, Teilrenten von den dortigen Versicherungszeiten auf unsere Renten anrechnen zu müssen. Sollte das einmal der Fall sein, dann werden wir uns damit beschäftigen müssen, wie wir das tun. Vorläufig werden diese Zeiten in die österreichische Versicherungslast einbezogen.

Auch dazu noch ein Wort, damit die Betroffenen nicht etwa meinen, sie hätten berechtigten Grund zur Unzufriedenheit. Es wird uns sicher möglich sein, diese Gleichstellung gegenüber den Österreichern zu begründen; eine Besserstellung begründen zu wollen, wäre meiner Meinung nach ein aussichtsloses Beginnen.

Es wird eine zweite Gruppe von Unzufriedenen geben, das sind jene, bei denen die Differenzen aus der jetzigen Rente und der künftigen ARÜG.-Rente nicht so hoch sind, wie sie es sich erwartet haben. Die Differenzbeträge werden auch verschieden hoch sein. Es wird so wie bei der 8. Novelle natürlich darauf ankommen, wie weit durch die Gleichziehung mit dem ASVG.-Recht — Stand 8. Novelle — noch etwas herauskommen kann oder nicht. Hier müssen wir die Betroffenen darauf verweisen, daß es den Österreichern auch nicht anders ergangen ist. Bei den Österreichern hatte man es noch leichter, man konnte jenen österreichischen Versicherten, die durch die 8. Novelle nichts bekommen haben, mit Recht sagen: Ihr habt ja das, was den anderen erst jetzt durch die 8. Novelle gebracht wurde, eigentlich schon viel früher bekommen und ihr habt keinen Grund, verbittert zu sein.

Die Forderung des Verbandes der Südtiroler, die zunächst, als die ersten Entwürfe gemacht wurden, begreiflicherweise dahin ging, die Bestimmungen des ARÜG. auch auf die umgesiedelten Südtiroler anzuwenden, wurde erfüllt. Allerdings mußte auch dieses Problem nach dem Grundsatz gelöst werden, der für uns überhaupt maßgebend war, daß nämlich keine wesentliche Besserstellung gegenüber dem österreichischen Wanderarbeiter, der auch Versicherungszeiten in Italien erworben hat, eintreten könnte. Dieser Wanderarbeiter erhält lediglich seine österreichische Teilrente auf Grund der österreichischen Zeiten. Die in Italien erworbenen Versicherungszeiten finden ihre Honorierung in einer italienischen Teilrente, die im wesentlichen nach inneritalienischem Recht bemessen wird.

Italienische Beschäftigungszeiten, die von den italienischen Trägern nicht honoriert

werden, gehen für österreichische Wanderarbeiter völlig verloren, weil ja diese Jahre und diese Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung nicht anrechenbar sind.

Hier besteht ein Unterschied, nämlich eine Besserstellung der Südtiroler; denn dem Südtiroler Umsiedler, der entweder im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Abkommen vom 21. Oktober 1939 oder wegen seiner nichtitalienischen Sprachzugehörigkeit aus Italien abgewandert ist, werden die in der italienischen Teilrente nicht berücksichtigten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten doch in dem Ausmaß angerechnet, als sie nach österreichischem Recht anrechenbar sind.

Die weitergehende Forderung, daß auch Versicherungszeiten, die bereits durch eine italienische Teilrente honoriert werden, zur Gänze als österreichische Versicherungszeiten angerechnet werden sollen — ich bin überzeugt, daß diese Forderung wieder erhoben werden wird, ich habe die Korrespondenz des Verbandes der Südtiroler jetzt sehr aufmerksam gelesen —, wodurch es zu einer noch höheren Gesamtrente kommen könnte, konnte meiner Ansicht nach nicht nur wegen ihrer präjudiziellen Bedeutung, die diese Regelung hätte, sondern auch mit Rücksicht auf die durch das ASVG. angestrebten Grundsätze der Rentengerechtigkeit, der gleichen Behandlung, leider nicht verwirklicht werden: ich bin gern bereit, auch das mit Bedauern festzustellen.

Als bedeutende Verbesserungen möchte ich noch anführen — und ich glaube, das ist sehr wichtig —, daß die bisherigen Stichtage, nämlich der Stichtag vom 1. Jänner 1947 hinsichtlich der erworbenen Versicherungszeiten — es konnten nur Zeiten bis zu diesem Tage angerechnet werden — und der Stichtag 11. Juli 1953 — früher wurden nur die bis zu diesem Tag nach Österreich Zugewanderten in das zweite Abkommen einbezogen —, durch den 1. Jänner 1961 ersetzt werden. Das scheint mir eine sehr, sehr weitgehende Verbesserung darzustellen. Nach Abschluß des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages wird es wahrscheinlich zu einer Erstreckung dieses Termins bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages kommen. Damit werden auch jene Härtefälle bereinigt, die sich bisher aus der nicht rechtzeitig erfolgten Vormerkung fremder Versicherungszeiten ergeben haben. Aus unseren Erfahrungen weiß ich, daß es sehr viele unterlassen haben, diese Vormerkung rechtzeitig vornehmen zu lassen. Sie werden jetzt keinen Schaden dadurch erleiden.

Nun sollen die leistungsrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Kreuz-

Hillegeist

nacher Abkommen rückwirkend ab 1. Jänner 1961 wirksam werden. Der Ausschuß hat diesen Beschluß einstimmig gefaßt, und er steht in Übereinstimmung mit den in dem Kreuznacher Abkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Andererseits, auch da wird vielleicht wieder ein Angriffspunkt gegen das Gesetz bestehen, gab es gewichtige Bedenken dagegen, dieses Gesetz bereits vor der Unterzeichnung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten zu lassen. Es ist also der merkwürdige Zustand, daß dieses Gesetz in Kraft treten wird, sobald das Kreuznacher Abkommen in Kraft getreten ist, aber dann rückwirkend ab 1. Jänner 1961 wirksam wird. Das heißt, es geht niemandem etwas verloren, aber die Leute werden warten müssen, und daher hat der Unterausschuß in Berücksichtigung der daraus entstehenden sozialen Härten beschlossen, eine Bestimmung einzubauen, die die Möglichkeit zur Gewährung vorläufiger Leistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Leistung vorsieht, die durch das ARÜG. herbeigeführt wird. Bei einer entsprechenden sozialen Auslegung dieser Bestimmung, wird es, ohne daß man deswegen zu weit zu gehen brauchte, möglich sein, in sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen — es heißt ja auch: in Fällen besonderer sozialer Berücksichtigungswürdigkeit — die Rentner durch diese vorläufigen Leistungen schon früher in den Genuß dieser Verbesserungen treten zu lassen.

Abschließend möchte ich nochmals mit Genugtuung feststellen, daß es durch diese sachliche loyale Zusammenarbeit möglich war, ein kompliziertes und heikles Problem einer befriedigenden Lösung zuzuführen und damit einer Gruppe von arbeitenden Menschen, die jetzt lange darauf gewartet haben und die hier eine neue Heimat gefunden haben, zu einem sozialen Fortschritt zu verhelfen, Menschen, die durch die weltgeschichtliche Entwicklung ohne ihr persönliches Verschulden aus ihrer Heimat, aus ihrer früheren Beschäftigung vertrieben wurden.

Ich möchte nochmals sagen, daß wir auch bei der Auswertung dieser geschaffenen Verbesserungen darauf Rücksicht nehmen sollten, daß es ein gemeinsames Werk war. Wir sollten keine Handhabe dazu bieten, daß man wieder in der Öffentlichkeit, so wie das beim ASVG. vielfach der Fall war, aus jeder nicht erfüllten Forderung sofort einen schweren Nachteil dieses Gesetzes macht. Wir brauchen uns dieses Gesetzes wahrhaftig nicht zu schämen.

Meine Partei hat an diesem Gesetzeswerk durch ihre Vertreter positiv mitgewirkt, sie wird für dieses Gesetz stimmen, und sie ist

auch bereit, für dieses Gesetz in der Öffentlichkeit voll und ganz einzutreten. (*Beifall bei der SPÖ. und bei Abgeordneten der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Machunze. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Machunze: Hohes Haus! Herr Präsident Hillegeist hat einleitend einige Feststellungen über die Art und Weise getroffen, wie nach 1945 Menschen aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Ich möchte ihm einleitend dafür gleich ein Wort des Dankes sagen. Denn wenn er das festgestellt hat, dann klingt es anders, als würde ich es von diesem Platz aus tun, weil man dann vermutlich dem Herrn Außenminister sagen könnte: Natürlich hat der Abgeordnete Machunze wieder einmal im österreichischen Nationalrat eine kriegshetzerische Rede gehalten.

Hohes Haus! Wir werden durch dieses Gesetz, das wir heute beschließen, eine Lücke auf dem Wege der Eingliederungsmaßnahmen für die Vertriebenen schließen.

Das erste Gleichstellungsgesetz haben wir im Jahre 1950 auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung beschlossen. Im Juli 1952 waren es an einem Tag acht Gleichstellungsgesetze, mit denen wir den Angehörigen verschiedener Berufe das Hineinwachsen in die gleich gearteten Berufe in Österreich ermöglichten. Im Herbst 1953 stellten wir die vertriebenen Kriegsoffer den einheimischen Kriegsoffern gleich. Heute schließen wir die Lücke auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ich möchte das ganz klar feststellen — gilt für drei Gruppen von Menschen. Die erste Gruppe, die Vertriebenen, sind jene, die bei Kriegsende daheim waren, die man dann unter den entsetzlichsten Umständen aus ihren Wohnungen oder aus ihren Häusern herausholte, die man zum Teil in Todesmärschen bis an die österreichische Grenze trieb und dann einfach über die Grenze jagte und denen man noch an der Grenze das Letzte wegnahm, das sie gerettet hatten. Das sind die Vertriebenen.

Die zweite Gruppe, die Umsiedler — dazu gehören auch die Südtiroler —, sind jene, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten umgesiedelt wurden und denen man gesagt hat: Wenn einmal der Krieg zu Ende ist, dann werdet ihr großzügig alles das ersetzt bekommen, was ihr jetzt zur treuhändigen Verwertung der deutschen Umsiedlungs- und Treuhandgesellschaft übergeben habt. In Wirklichkeit haben diese Umsiedler praktisch für das, was sie damals einer offiziellen deut-

Machunze

sehen Stelle übergeben haben, keinen wie immer gearteten Ersatz bekommen.

Die dritte Gruppe, die unter das Auslandsrenten-Übernahmegesetz fällt, sind die Auslandsösterreicher, also Menschen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren, die als Fachleute, als Techniker in den Nachfolgestaaten der Monarchie geblieben waren. Es ist auch nicht selten vorgekommen — ich könnte Ihnen hier das Beispiel einer sehr bekannten österreichischen Firma sagen —, daß österreichische Firmen ihren Bediensteten 1918 gesagt haben: Geht in einen der Nachfolgestaaten, übernehmt dort den Filialbetrieb, der aus rechtlichen Gründen ein selbständiges Unternehmen werden muß. 1945 kamen sie mit dem österreichischen Reisepaß in ihr Vaterland zurück, das sie einst hinausgeschickt hatte.

Das sind also die drei Gruppen, die von dem Gesetz betroffen werden: Vertriebene, Umsiedler und Auslandsösterreicher. Alle drei Gruppen werden in ihren Ansprüchen, sowohl was die Anrechnung der Zeiten, als auch was die Bewertung der Zeiten und die Rentenberechnung betrifft, den übrigen Sozialversicherten in diesem Lande gleichgestellt.

Nicht gelöst — ich möchte das unterstreichen, was Herr Präsident Hillegeist gesagt hat — konnte beispielsweise die Frage der Zusatzpensionen werden. Aber wie war denn das mit der Institution der Zusatzpensionen? Ich kenne das aus eigener Erfahrung. Ich glaube, ich brauche das hier nicht zu sagen. In der Tschechoslowakei beispielsweise hatten wir bei 16 größeren Unternehmungen solche Pensionsinstitute. Die Bediensteten waren bei der staatlichen Pensionsversicherung versichert, zahlten aber über diesen Beitrag hinaus in die Betriebsversicherung noch einen Beitrag. Diese Gelder blieben in den Betrieben. Mit diesen Mitteln wurden zum Teil sehr beträchtliche Investitionen durchgeführt.

Nun liegen die Deckungswerte für diese Zusatzpensionen ausschließlich im Ausland, sie stecken in den Betrieben, wo sie eingezahlt und zum Teil auch verwertet wurden. Daher muß dieses Problem bei den Vermögensverhandlungen mit den Oststaaten zu lösen versucht werden. Ich bin der Meinung: Wenn der Staat dort die Betriebe übernommen hat, so hat er die Deckungswerte der Pensionsinstitute mit übernommen, und dieser Staat müßte nun auch die Verpflichtungen dieser Pensionsinstitute übernehmen.

Es war ein langer Weg, der zu diesem Gesetz geführt hat. Im September 1955 beschloß das Hohe Haus das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz. Im Juli 1956 brachten die Abgeordneten Kysela und Machunze einen

gemeinsamen Antrag ein, worin sie sagten, man möge den von mir einleitend umschriebenen Personenkreis in das ASVG. eingliedern. Dieser Antrag wurde seither oft urgiert. Seit 1955 haben wir das ASVG. wiederholt verbessert. Die Zeiten vor 1939, soweit sie im Ausland erworben wurden, blieben im ASVG. unberücksichtigt.

Nach 1945 wurden an alte Leute, die mit dem Rentenbescheid nach Österreich kamen, Vorschüsse bezahlt. Der Rentenbescheid war praktisch wertlos geworden, ein wertloses Papier. Diese Leute hatten daheim ihre Renten bekommen. Als sie nach Österreich kamen, sagte der österreichische Versicherungsträger — und er mußte es mit Recht sagen —: Von mir habt ihr keinen Rentenbescheid, ich bin daher nicht zahlungspflichtig. Aber dann wurden doch Vorschüsse gezahlt, die allmählich erhöht wurden.

Am 11. Juli 1953 wurde das zweite österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen in Salzburg unterzeichnet. Es brachte gegenüber dem Zustand von vorher einen wesentlichen Fortschritt. Die Zeiten, die jemand im Ausland erworben hatte, waren nicht mehr verloren.

Aber das zweite österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen war mit einem Kardinalfehler behaftet: es setzte einheitliche Steigerungsbeträge für Männer und Frauen fest: für Männer von 2,70 S, für Frauen von 1,90 S pro Monat. Dabei wurde gar kein Unterschied gemacht, ob der unter das Abkommen Fallende etwa daheim Bankprokurist oder Hilfsarbeiter gewesen war, es gab eben einheitlich nur 2,70 S.

Aber seit dem Abschluß dieses zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens wurde das Sozialrecht in Österreich durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wesentlich verbessert. In der deutschen Bundesrepublik wurde ein großzügiges Fremdrentenrecht geschaffen, nur der Personenkreis, dessen Zeiten unter das zweite Sozialversicherungsabkommen fielen, wurde weder durch die Verbesserung des ASVG. noch in der Bundesrepublik Deutschland durch das Fremdrentenrecht erfaßt.

Nun zu der Frage: Warum dauerte es denn so lange, bis man zu einer Regelung kam? Es war im wesentlichen der Streit um die Frage: Wer bringt die Mittel auf?

Das zweite Abkommen ist geltendes innerstaatliches Recht. Dieses Abkommen bestimmte, daß den Versicherungsträgern der Aufwand durch den Bund ersetzt wird. Ich bedaure, daß dem Hohen Haus kein Durchführungsgesetz zum Artikel 17 des zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungs-

Machunze

abkommens vorgelegt wurde, denn es ist vor allem ein Unrecht an jenen Pensionsversicherungsträgern, die keinen Bundeszuschuß auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erhalten — das sind vor allem die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Bergarbeiterversicherung —, daß sie die sich aus dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz ergebenden Belastungen übernehmen müssen.

Herr Präsident Hillegeist hat vorhin ausgeführt, daß vor dieser Sitzung eine Aussprache mit dem Herrn Finanzminister stattgefunden hat. Ich bin davon überzeugt, daß es uns gelingen wird, in den ersten drei Monaten des kommenden Jahres zu einer Besprechung der gesamten finanziellen Situation der Sozialversicherung zu kommen, in der man dann auch diese Frage vermutlich noch einmal aufrollen wird.

Der im Juni 1961 in Bad Kreuznach vereinbarte Vertrag, der offiziell Finanz- und Ausgleichsvertrag heißt, machte den Weg zur Behandlung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes frei. In Teil III dieses Vertrages — das Hohe Haus wird sich damit noch zu befassen haben — ist ein Betrag von 90 Millionen D-Mark für Zwecke der Sozialversicherung vorgesehen. Wie diese 90 Millionen D-Mark am Ende aufgeteilt werden, darüber wird sicherlich noch zu reden sein. Ein erster Teil ist im Bundesfinanzgesetz 1962 bereits als Ausgaben vorgesehen.

Ich bin aber der Meinung, wir sollten langsam mit dem Spiel mit Zahlen aufhören, mit Zahlen, die besagen: Hier sind die Kosten, hier sind die Belastungen zu groß. Die anderen beginnen nämlich auch zu rechnen und sagen: Wir verursachen ja nicht nur Kosten, sondern wir bringen auch positive Werte.

Wie falsch dieses Spiel mit Zahlen ist, darf ich Ihnen an einem Beispiel, das der „Wiener Montag“ von dieser Woche bringt, nachweisen. Da wird im „Wiener Montag“ gesagt: „Erhielten die Sudetendeutschen bei ihrer Austreibung wenigstens 1000 S und 50 kg Gepäck“ zugestanden, so erhielten die Auslandsösterreicher gar nichts, sondern sie mußten ohne alles die früheren Gastländer verlassen. Und dann heißt es weiter: „Österreich hat an Flüchtlinge seit 1945 rund 3,5 Milliarden Schilling ausbezahlt, nur auf die österreichischen Flüchtlinge hat man vergessen.“

Ich weiß nicht, von wem die Informationen stammen, daß die ausgetriebenen Sudetendeutschen 1000 S und 50 kg Gepäck mitnehmen durften. Mir sind nur wenige bekannt, die noch Geld mitnehmen durften und außerdem ihr Gepäck womöglich über die Grenze gestellt erhielten. Ich möchte aber feststellen, daß Österreich an die Flüchtlinge seit

1945 keineswegs 3,5 Milliarden Schilling ausgezahlt hat, sondern ich gebe zu, daß der Gesamtbetrag, den wir unter diesem Titel für die Betreuung der Menschen in den Lagern, in den Obdachlosenasylen und auf dem Fürsorgesektor aufbringen mußten, vielleicht 3,5 Milliarden Schilling ausmachen kann. Ich kann es nicht überprüfen, es ist ein Spiel mit Zahlen.

Ein zweites Beispiel: Ich bekam einen Brief von einem „Interessen-Verband der Altösterreicher (1938)“. Untertitel: „Österreichisch-tschechoslovakische Vermögensverhandlungen“. Ich wußte gar nicht, daß dies die Angelegenheit eines Interessenverbandes ist. Darin steht, daß die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei von allem Anfang an höchst unglücklich geführt wurden, „denn einem Fachmann wäre es klar gewesen, daß erst die Frage der Leibrentner und Pensionisten behandelt werden muß, die der Staatsvertrag ausdrücklich als existent erklärt“. — Ich kenne den Staatsvertrag, aber ich weiß nichts davon. — In dem Brief heißt es weiter: „Dabei handelt es sich bei dem gesamten Komplex um schätzungsweise 50 Milliarden heutige Schilling, ja noch mehr, weil die anderen Oststaaten ihre Haltung von der der Tschechoslowakei abhängig machen.“

Ich weiß nicht, woher die 50 Milliarden Schilling kommen. Es fehlt uns jedenfalls, um genaue Nachweise erbringen zu können, eine genaue Statistik über das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentenbeziehern aus dem Kreise der Vertriebenen.

In der deutschen Bundesrepublik, wo man ja auf statistischem Gebiet sehr großzügig ist, hat man auch darüber Untersuchungen angestellt und kam dabei zu dem Ergebnis, daß auf 100 versicherte Binnendeutsche in der deutschen Bundesrepublik 42 Rentenbezieher entfallen und daß auf 100 Versicherte aus dem Kreise der Vertriebenen 24 Rentenbezieher entfallen. Ich kann auch diese Zahlen nicht überprüfen, aber ich nehme an, daß die deutsche Statistik, die von den Versicherungsträgern erstellt wird, stimmt.

Woher kommt also diese Diskrepanz? Es ist verständlich: Der Vertriebene, der ja alles verloren hat, muß bis zum letzten Augenblick unter Anspannung aller seiner physischen Kräfte zu arbeiten versuchen, weil er sich praktisch alles noch einmal von vorne anschaffen muß.

Wenn ich auch sagte, wir sollten mit dem Spiel der Zahlen aufhören, so darf ich doch noch auf etwas verweisen: Wir sollten nicht nur die Belastungen sehen, die sich hier ergeben, sondern auch die positiven Werte. Ich will Ihnen einen einzigen Beweis bringen,

Machunze

und zwar aus einem Berufszweig, den es vor 1938 in Österreich nicht gegeben hat, ich meine die „Gablonzer“. Was Gablonzer Schmuck ist, darüber brauche ich nichts zu sagen. Die Gablonzer erzeugen ihre Waren aus Rohstoffen, die im Inland vorhanden sind, brauchen also keinen Rohstoff aus dem Ausland, aber sie exportieren zum wesentlichen Teil. Wie sehen die Exportzahlen der Gablonzer aus? Es gab 1945 in Österreich noch viel mehr Gablonzer, die aber dann in den Bayrischen Wald abgewandert sind, weil dort die Produktionsstätten in Form von alten Munitionsfabriken zur Verfügung gestellt werden konnten. Aber von den Gablonzern, die noch in Österreich sind, wurden folgende Exportzahlen erreicht: 1948 50.000 S, 1950 40 Millionen Schilling, 1959 327 Millionen Schilling, 1960 384 Millionen Schilling und 1961 bis Anfang November über 400 Millionen Schilling. Das sind Devisen, die uns zugute kommen, und von diesen Exporten und von den Erzeugnissen der Gablonzer werden letzten Endes auch Steuern bezahlt.

Wir müssen bei der Betrachtung dieses Gesetzes auch die große Völkerwanderung berücksichtigen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg auch durch Österreich ergossen hat. Bei Kriegsende gab es in Österreich 1.600.000 Nichtstaatsbürger, davon 1 Million Fremdsprachige und 600.000 Deutschsprachige. Die UNRRA repatriierte 900.000 Fremdsprachige. Die Deutschsprachigen waren für die UNRRA und die IRO uninteressant. Vom 1. Juli 1947 bis zum 31. Jänner 1952 sind mit Hilfe der IRO 147.000 Personen aus Österreich ausgewandert. UNRRA und IRO betreuten, wie ich schon sagte, nur Fremdsprachige. Im Jahre 1951 wurde das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung geschaffen, und vom 1. Feber 1952 bis Ende 1960 hat dieses Komitee 178.000 fremdsprachigen und 22.000 deutschsprachigen Auswanderern zur Auswanderung aus Österreich verholfen. Diese Personen haben vor ihrer Auswanderung sicher Steuern, aber auch Beiträge zur Sozialversicherung geleistet, ohne daß aus dieser Beitragsleistung ein Rentenanspruch entstehen wird, weil wir mit Kanada und Australien heute noch kein Sozialversicherungsabkommen haben.

Warum sage ich das? Weil man Berechnungen in dieser und jener Richtung anführen kann und je nachdem, wo man beginnt, zu ganz verschiedenartigen Ergebnissen kommt; aber das sind Zahlen, die leicht durch das Innenministerium überprüft werden können.

Daß wir noch so viele deutschsprachige Vertriebene und Umsiedler in Österreich haben, hat seine besonderen Ursachen. Die Deutschen

hören es nicht gerne, wenn man es sagt, und es wurde vielleicht bei den Verhandlungen in Bad Kreuznach mit allzu wenig Nachdruck auf diesen Umstand verwiesen. Im Jahre 1947 haben die alliierten Mächte, die damals in Deutschland die Macht ausübten, angeordnet: Wer jetzt in Österreich ist, hat in Österreich zu bleiben! Es gibt kein Weiterwandern von deutschsprachigen Vertriebenen aus Österreich nach Deutschland mehr! Wir hatten damals, am 11. März 1947, als diese alliierte Anordnung kam, allein in Wien bei der damaligen Zentralberatungsstelle der Volksdeutschen 12.000 Personen vorgemerkt, die alle noch nach Deutschland wollten, aber nur deshalb nicht mehr dorthin konnten, weil das alliierte Einreiseverbot gegeben war.

Das Rentenaufkommen wird heute gedeckt aus Beiträgen der Versicherten und bei einzelnen Anstalten zum Teil aus Bundeszuschüssen, die aus Steuergeldern kommen. Nun sind die Vertriebenen, die Umsiedler und die Auslandsösterreicher, soweit sie in unserem Lande leben und arbeiten, Beitrags- und Steuerzahler. Daher sollten wir versuchen, die Frage, die wir heute entscheiden, positiv zu sehen, und wir sollten nicht immer der einen Gruppe vorhalten: Ihr kostet uns nur! Wir haben von euch nichts, ihr seid für uns nur eine Belastung! Man kann vielmehr, wie ich eben ausführte, die Gegenrechnung auch von einer anderen Seite aufstellen. Dieser Personenkreis wird heute in die Versichertengemeinschaft aller Sozialversicherten eingegliedert, und zwar mit gleichen Rechten und Pflichten. Ich glaube, darauf kommt es uns doch an!

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Frage der Südtiroler sagen. Herr Präsident Hillegeist hat ja darauf verwiesen: Grundsatz nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz — er gilt jetzt nicht nur für die Südtiroler — ist der: Zeiten, die ein anderer honoriert, kann die österreichische Sozialversicherung nicht noch einmal übernehmen und nicht noch einmal honorieren. Wenn aber ein Südtiroler darüber hinaus Beschäftigungszeiten in Italien erworben hat, die ihm durch das österreichisch-italienische Abkommen nicht honoriert werden, dann fällt er mit diesen Zeiten unter das Auslandsrenten-Übernahmegesetz. Ich glaube, eine bessere Lösung kann man nicht mehr vertreten. Jemandem, den die Italiener in einer Teillösung honorieren, können wir im ARÜG. nicht noch einmal Zeiten anrechnen. Solche Zeiten, welche die Italiener nicht angerechnet haben, werden jetzt nach dem ARÜG. so gewertet, als ob es österreichische Zeiten wären.

Ich darf aber dabei auch noch auf einen weiteren Punkt verweisen, der wahrscheinlich

Machunze

zu einer gewissen Kritik Anlaß geben wird. Dies betrifft die Arbeiter, die aus der Tschechoslowakei gekommen sind. In Österreich begann die Pflichtversicherung für die Arbeiter am 1. Jänner 1939. In der Tschechoslowakei war die Pflichtversicherung für die Arbeiter bereits am 1. Juli 1926 eingeführt, das heißt, vom 1. Juli 1926 an haben diese Arbeiter Beiträge zur Invaliden- und Altersrenten-Übernahmegesetz können aber die Zeiten vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1938 nicht als Versicherungszeiten voll angerechnet werden, sondern sie werden zu Ersatzzeiten im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Auch hier gilt der Grundsatz: Wenn ich die Gleichstellung will, dann muß ich sie auch für diese Zeiten gelten lassen, und es bekommt der Betroffene dann als Ersatzzeiten auch die Jahre 1925, 1924 und so weiter je nach seiner Altersstufe mit der entsprechenden Zeit, wie sie das ASVG vorsieht, honoriert. Wenn man also diesbezüglich etwa an die Adresse des Gesetzgebers die Kritik richten würde, daß er den sudetendeutschen Arbeitern etwas wegnehmen wollte, so kann ich darauf nur sagen: er gibt ihnen aber auch dafür für Zeiten etwas, für die sie daheim keine Beiträge bezahlt hatten.

Begrüßenswert ist der Umstand, daß es gelungen ist, Vorschüsse für sozial Bedürftige auch jetzt schon zu erreichen.

Ich möchte mich dem Dank anschließen, der vorhin schon ausgesprochen wurde, nämlich dem Dank an die Experten, an die Fachleute, die uns geholfen haben, dieses Gesetz zu erstellen; es sind die Fachleute aus dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und auch die Fachleute aus dem Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Finanzen. Ohne die wertvolle Mitarbeit dieser Experten wären wir wahrscheinlich heute noch nicht in der Lage, das Gesetz zu beschließen.

Aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß wir dieses Gesetz zum Beschluß erheben können, war doch auch die wirtschaftliche Entwicklung, die uns Leistungen auf sozialem Gebiet ermöglicht, von denen vor 15 Jahren noch keiner von uns zu träumen gewagt hätte. Die wirtschaftliche Entwicklung hat es ermöglicht, großzügige Maßnahmen zu treffen.

Meine Damen und Herren! Durch das Auslandsrenten-Übernahmegesetz heilt das österreichische Parlament Wunden, die andere geschlagen haben. Wir helfen Menschen, die alles verloren haben und die ihre Heimat

verlassen mußten — nicht deshalb, weil sie etwa Verbrecher gewesen wären, sondern weil sie von einer deutschen Mutter abstammten. Daher sollten wir hinter den Paragraphen dieses Gesetzes, das ich als ein sehr gutes Gesetz bezeichnen möchte, nicht nur den Rentenakt sehen, sondern wir müssen erkennen, daß hinter jedem Rentenakt ein Mensch steht, dem geholfen werden soll, ein Mensch, dem wir auf Grund des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes jahrelang gehegte Hoffnungen erfüllen können.

Wir werden selbstverständlich diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine beiden Herren Vorredner haben vollkommen zu Recht die Beurteilung dieses Gesetzes nicht nur von seinem Text her vorgenommen, sondern sie haben die historischen Umstände als die Ursachen dargestellt, die dieses Gesetz notwendig gemacht haben. Auch ich möchte deshalb einiges dazu sagen, und zwar etwas, das vor allem schon mein verehrter Kollege Präsident Hillegeist angedeutet und ausgesprochen hat. Die historische Situation, die er geschildert hat, wurde von ihm so dargestellt, daß ich alles, was er sagte, völlig unterschreibe. Es ist eine historische Wahrheit geworden. Wir in einem freien Land, in einem demokratischen Land, haben ja nicht nur den Segen, eine Meinung haben zu dürfen, sondern wir können auch in freiem Entschluß eine Meinung ändern. Der Appell, aus all dem, was der europäische Irrweg dieses Jahrhunderts gewesen ist, die richtigen Konsequenzen zu ziehen, kann nicht oft genug ausgesprochen werden.

Der erste Redner — ich glaube, das ist nun etwas, wo ich seine Kritik etwas prononcierter ausdrücken und ausführen werde — hat auch gesagt, daß Österreich bei Behandlung der Frage, wie man das Leid der Volksdeutschen lindern könnte, sehr zurückhaltend gewesen ist und daß manche Maßnahme schneller hätte erfolgen können und erfolgen müssen. Meine Damen und Herren! Hier ist nach dem Jahre 1945 wirklich vieles versäumt worden, und zwar aus zweierlei Gründen: einmal aus einer gewissen falschen Gesinnung, die eben mit dem ganzen Komplex des Ressentiments zusammenhängt, und zum zweiten, weil man die Frage der Eingliederung der Volksdeutschen in Österreich auch volkswirtschaftlich zum Teil vollständig falsch beurteilt hat.

Dr. Kandutsch

Zur Frage der falschen Gesinnung möchte ich nur ein Beispiel zitieren. Der, wie ich höre, jetzt scheidende Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“ hat lange nach dem Jahre 1945 — ich glaube, es war etwa um das Jahr 1949 herum — in einem Leitartikel die Volksdeutschen als „politischen Flugsand“ bezeichnet, der eine latente Gefahr für die Demokratie in Österreich darstelle. Die Konsequenz dieses Artikels hat man in vielen anderen Äußerungen darin wiedergefunden, daß man sagte: Wenn wir für eine echte Demokratisierung in Österreich sorgen wollen, dann müssen wir bald dazuschauen, daß die Zahl der Volksdeutschen in Österreich geringer wird. Die Ursachen dafür, daß es nicht zur Verwirklichung dieses Programmes gekommen ist, hat mein unmittelbarer Vorredner heute gleichfalls schon aufgezeigt. Es wären tatsächlich jetzt weniger im Lande — und das wäre nun kein Vorteil für Österreich, sondern das wäre ein Nachteil! Wohl kann man heute nicht im einzelnen, in Zahlen — und das wäre nur ein Spiel mit Zahlen — in Österreich den Anteil an der Wertschöpfung, an der Zuwachsrate, die die Volksdeutschen mit ihrer ausgeprägten Tüchtigkeit und ihrem Fleiß bewirkt haben, exakt messen. Aber daß wir ohne diese zusätzliche Hilfe nicht so weit wären, wie wir sind, ist klar. Daher gehörte es zu den geistigen Irrleistungen, in der damaligen Zeit von einem Inlandarbeiterschutz zu sprechen und immer wieder so zu tun, als wäre hier tatsächlich nur eine Last auf Österreich geladen worden und nicht ein Vorteil. Ich kann bei niemandem so viel Prophetie voraussetzen, daß er damals schon gewußt haben sollte, daß wir heute einen Arbeitermangel haben werden. Aber wie groß wäre der Arbeitermangel erst, wenn wir diese hervorragenden Arbeitskräfte, diese ausgezeichneten Fachleute nicht hätten!

Für die Sozialversicherung ergibt sich daraus natürlich auch eine Konsequenz. Gerade weil es sich um einen Personenkreis mit besonderer Tüchtigkeit und mit besonderem Arbeitsfleiß handelt, der sich außerdem in den verschiedenen Stellen in Österreich hinaufgearbeitet hat und zu den höher verdienenden Kategorien gehört, sind ja auch die Beitragsleistungen dementsprechend gestiegen. Da wir heute in der gesamten Sozialversicherung das Umlagedeckungsverfahren haben, helfen diese Beiträge, die von diesen Menschen jetzt seit 15 Jahren gezahlt werden, sehr wesentlich mit, die sogenannten Lasten aus dem ARÜG. zu decken.

Daß Österreich tatsächlich einiges und sehr wesentliches versäumt hat, steht außer Zweifel, und der Hinweis, den der erste Redner ge-

macht hat, daß nämlich die Bundesrepublik hier umfassender geholfen hat, ist völlig richtig. Das Volksdeutschen-Problem ist in Österreich vor allem deswegen nicht gut gelöst worden, weil man sich nie entschließen konnte, damals — und das heißt rechtzeitig — auch bei uns einen Lastenausgleich einzuführen. Aber nun wird heute mit diesem Gesetz — spät, aber doch — versucht, eine Lücke in der österreichischen Sozialgesetzgebung zu schließen; eine Lücke, die alle in den letzten Jahren schmerzlich empfunden haben, eine Lücke, die deshalb auch zu vielen Initiativen und Urgenzen geführt hat, endlich ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz zu schaffen.

Dieses Gesetz wurde, wie wir gehört haben, durch den Kreuznacher Vertrag ermöglicht, und wir können alle nur hoffen und wünschen, daß dieser Vertrag so rasch wie möglich ratifiziert wird, damit das Gesetz in Kraft treten und vor allem wirksam werden kann.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch eine besonders wichtige Frucht der Verhandlungen um den Kreuznacher Vertrag hervorheben, denn einer der entscheidenden Schönheitsfehler, ja Ungerechtigkeiten des Regierungsentwurfes war die Stichtagsbestimmung. Wir haben den Stichtag zweimal geändert. Im ersten Entwurf war es das Jahr 1953, dann ging man gar auf 1947 zurück, und erst auf Grund der Verhandlungen — leider Gottes nicht auf Grund einer österreichischen Einsicht und Initiative — ist der Stichtag jetzt mit 1. Jänner 1961 festgelegt worden. Hier liegt wiederum ein klassisches Beispiel dafür vor, wie man ein ganzes und, wie ich betone, gutes Gesetz optisch und effektiv wesentlich verschlechtern kann, indem man Stichtagsungerechtigkeiten einführt. Nach den Berechnungen, die mir zugekommen sind, ist die Stichtagsvereinheitlichung im ganzen Gesetz jetzt mit nur 5,6 Millionen Schilling zu bedecken, das heißt also, angesichts der großen Aufwendungen, die gemacht worden sind, hätte es sich niemals ausgezahlt, soundso viele von den Segnungen dieses Gesetzes auszuschließen, und wir sollten uns das auch bei anderen Gesetzen und bei zukünftigen Gesetzen wirklich überlegen, immer wieder Stichtage einzuführen, die dazu angetan sind, zwar einem Teil zu helfen, aber einen anderen Teil umsomehr zu verbittern. Denn die Ungerechtigkeit wird insbesondere dann brennend empfunden, wenn sie innerhalb eines Personenkreises mit gleichem wirtschaftlichen und sozialen Schicksal verschiedenartige Behandlungen hervorruft.

Ich möchte nun auch sagen, daß das Gesetz in seiner vorliegenden Form gut gelungen ist, daß es befriedigend ist, daß es natürlich, ge-

Dr. Kandutsch

messen an Einzelwünschen, Kritiken hervorgerufen wird, daß man aber natürlich als Gesetzgeber versuchen muß, solche Regelungen zu finden, die in ihrer Gesamtheit, also generell, als gerecht anerkannt werden können. Auch das Prinzip der Subsidiarität ist durchaus zu begrüßen.

Ich möchte mich jetzt aber in dem Zusammenhang noch einer Frage zuwenden, von der wir glauben, daß sie nicht im Sinne einer gerechten gleichen Behandlung gelöst worden ist, und das ist das Problem der Südtiroler Umsiedler. Die Wünsche, die die Südtiroler Umsiedler an sich hatten und mit welchen sie an das Sozialministerium herangetreten sind, waren zu einem Teil durchaus zu erfüllen, zu einem anderen Teil in einem Auslandsrenten-Übernahmegesetz nicht zu erfüllen, obwohl sie sich in ihrem Memorandum schließlich darauf berufen, der Herr Sozialminister habe die Unterstützung ihrer Wünsche in ihrer Gesamtheit zugesagt. Wenn heute insbesondere Regelungen verlangt werden, die auf Grund des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens aus dem Jahre 1950 notwendig geworden sind, so wird man solche Änderungen nicht in einem ARÜG., sondern unter Umständen durch eine Änderung dieses Vertrages bewirken können. Hier besteht allerdings wenig Aussicht auf Erfüllung. Aber zum Beispiel das Problem, daß zwei nebeneinander erworbene Renten wiederum als selbständige Ansprüche aufleben könnten, wird ja deswegen sehr entschärft, weil wir die Rentenleistungen, die Italien gewährt, durch die Anrechnung der ASVG.-Leistungsbestimmungen im Niveau so heben, daß der Ausfall auf der anderen Seite absolut wettgemacht wird, und weil man natürlich wiederum ein Gesetz, das nicht nur für einen bestimmten Personenkreis mit einem speziellen Schicksal bestimmt ist, so gestalten kann, daß es auch bei künftig vielleicht notwendig werdenden Regelungen nicht zu größten Schwierigkeiten und Differenzierungen führt.

Allerdings bringt nun nach unserer Auffassung die Anwendung des Prinzips der Subsidiarität eine gewisse Härte, die immer noch vorhanden ist, eine Härte, die ich im Unterausschuß erwähnt habe, und diese Auffassung ist durch die Meinungsäußerung der Experten bestätigt worden. Diese Härte besteht darin, daß Versicherungszeiten soweit — und zwar steht das im § 6 — nicht berücksichtigt werden, als auf Grund eines Abkommens bereits ein ausländischer Versicherungsträger diese Versicherungszeiten berücksichtigt. Auf das Schicksal der Menschen übertragen, würde das nun bedeuten, daß jene Südtiroler Umsiedler, deren Rentenbeiträge an das Deutsche Reich abgeliefert

wurden, nunmehr nicht unter das Abkommen fallen und ihre gesamten Versicherungszeiten, die sie erworben haben, nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz berechnet werden, während, wie uns gesagt wurde, rund ein Drittel der Südtiroler, bei denen es aus purem Zufall nicht zur Kapitalisierung ihrer Renten gekommen ist, jetzt jenen Teil ihrer italienischen Versicherungszeiten nur nach dem italienischen Leistungsrecht gewährt und berechnet bekommen. Würde nun das Leistungsniveau in der italienischen und der österreichischen Sozialversicherung gleich sein, so wäre das ohne Belang. Aber die italienischen Leistungen sind viel niedriger, und es besteht also die Gefahr, daß es innerhalb der Südtiroler, innerhalb eines Menschenkreises mit gleichem politischen und wirtschaftlichen Schicksal, in Zukunft differente Renten gibt.

Der Herr Berichterstatter als Fachmann in einer Anstalt, die ja die meisten dieser Rentenfälle zu bearbeiten hat, hat sich zwar bemüht, mir heute klarzumachen, daß die Befürchtungen nicht zu Recht bestünden. Ich kann es mir aber nach dem Wortlaut des § 6 nicht vorstellen, daß eine andere Handhabung als die von mir geschilderte Platz greifen wird und daß, wie gesagt, damit die Gefahr besteht, eine differenzierte Behandlung gleicher Menschen mit gleichem Schicksal heraufzubeschwören. Daran, an diesem heiklen Punkt des Gesetzes, wird sich aber unter Umständen gerade die Unzufriedenheit neuerlich sehr stark entzünden.

Ich mache darauf aufmerksam: Sollte diese Wirkung eintreten, dann wird sich das Hohe Haus mit der Beseitigung dieser Ungleichheit beschäftigen müssen. Denn lediglich zu sagen, das alles habe sich eben so aus der jeweiligen Rechtslage heraus entwickelt, ist kein Argument für die Betroffenen, denn niemand von den Umsiedlern hat individuell entschieden, ob er mit seinen Rentenbeiträgen überstellt werden will oder nicht, sondern es ist, wie gesagt, zufällig geschehen, aus Gründen, die in den Beziehungen der beiden Staaten gelegen sind, jedenfalls außerhalb der Einflußnahme der betroffenen Menschen. Ich glaube, da müßten wir uns vornehmen, eine Gleichstellung herbeizuführen, wenn sich diese Befürchtung, die ich hinsichtlich nennenswerter finanzieller Differenzen ausgesprochen habe, bewahrheiten sollte.

Wir begrüßen es außerordentlich, daß die Möglichkeit eingeführt wurde, Vorschüsse zu gewähren. Wir haben im Unterausschuß des Finanzausschusses natürlich auch mit beantragt, die gleiche Behandlung auch bei den anderen Gesetzen, die mit dem Kreuznacher Vertrag zusammenhängen, in Aussicht

Dr. Kandutsch

zu nehmen, nämlich beim Opferfürsorgegesetz und so weiter, und wir hoffen sehr, daß diese Vorschußmöglichkeiten wirklich in breitem Maße angewendet werden, wenn sich das Inkraftsetzen des Gesetzes tatsächlich durch die Nichtratifikation noch einige Zeit verzögern sollte.

Ich möchte auch noch zu einer Frage Stellung nehmen, die der Herr Präsident Hillegeist hier angeschnitten hat, das ist die Tatsache, daß die Angestelltenversicherungsanstalt seit Jahren immer wieder als die Generalmalkuh für soundso viele notwendig gewordene sozialpolitische Maßnahmen in Österreich hergenommen wurde. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat unserer Meinung nach berechnete Wünsche jener Angestelltenrentner noch nicht ausreichend erfüllt, die ihre Versicherungszeit in Österreich erbracht haben und die in der Vergangenheit zu einer Zeit, da es andere Versicherungsanstalten noch nicht gegeben hat, sehr hohe Beiträge geleistet haben. Ich meine da zum Beispiel wiederum das Problem der Altrenten der Sondernversicherten. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Anstalt das nicht leisten könne, aber auf der andern Seite sehen die Versicherten, daß die Angestelltenversicherungsanstalt bloß deswegen, weil sie Überschüsse hat, weil sie bis jetzt aktiv gebarte, weil sie Reserven hat, für die Bewältigung aller möglichen Aufgaben herangezogen wird, die ursprünglich nicht im Aufgabenbereich einer Versicherungsanstalt gelegen sind, sondern im Aufgabenbereich des Staates, da es sich ja letzten Endes darum gehandelt hat, Kriegsfolgen und Nachkriegsfolgen zu beseitigen. Man wird in Österreich unter gar keinen Umständen so weiter verfahren können, auch diese Anstalt noch notleidend zu machen, sondern man wird ihr einen Teil jener Aufgaben und jener Lasten abnehmen müssen, die sie im Interesse der Allgemeinheit bisher schon geleistet hat und in Zukunft auch zu leisten bereit ist.

Zusammenfassend darf ich also sagen: Wir werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben und wir werden sie gerne geben. Es hat in den letzten Jahren keine Diskussion gegeben, in der nicht auch wir Freiheitlichen die baldige Verabschiedung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes verlangt und gefordert haben. Wir haben somit auch mitgeholfen, hier jene Stimmung, jenes Gefühl zu erzeugen, daß Österreich in ein noch größeres, schwereres Versäumnis gegenüber den Volksdeutschen kommt, wenn nicht bald diese bedeutende Lücke in unserer Sozialgesetzgebung geschlossen wird.

Wir sind der Meinung, daß man auf dem Gebiete der Bereinigung und Beseitigung aller Nachkriegserscheinungen in Zukunft mehr tun muß, daß man sich nicht nur darauf verlassen kann oder verlassen soll, wie es hier immer wieder geschieht, die Besprechungen und die Verhandlungen mit den Oststaaten abzuwarten, Besprechungen und Verhandlungen, von denen wir genau wissen, daß sie in absehbarer Zeit überhaupt keine Chance haben, erfüllt zu werden, und wenn, dann höchstens mit Gegenleistungen, die kaum nennenswert sind. Vielmehr ist es im Jahre 1961 notwendig, daß sich der österreichische Staat darauf besinnt, daß er dort, wo die Hilfe der Staaten des Ostens, die keine Rechtsgrundsätze und keine Menschlichkeit anerkennen, ausbleibt, den betroffenen Menschen diese Hilfe im wesentlichen selbst zu leisten hat. Erst dann sind wir einer großen geschichtlichen Pflicht gerecht geworden, erst dann können wir sagen, wir haben die Volksdeutschen spät aber doch in unsere staatliche Gemeinschaft aufgenommen, und das ist heute umso begründeter, als niemand mehr von einer Last sprechen kann, sondern rückwirkend sagen muß: Das Hereinströmen dieser Menschen ist für Österreich, sein Volk und seine Wirtschaft geradezu ein Glück gewesen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ja? Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Preußler (Schlußwort): Hohes Haus! Ich darf vielleicht zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Doktor Kandutsch hinsichtlich der Renten der Südtiroler nur noch sachlich bemerken, daß das Problem der Südtiroler oder jenes Kreises von Menschen, die wir als Südtiroler bezeichnen, schlechthin überhaupt sehr schwierig und für Außenstehende nahezu unverständlich ist. Wir haben den großen Kreis der sogenannten Umsiedler, die auf Grund der seinerzeitigen Umsiedlerverordnung aus dem Jahre 1943, also noch unter der Zeit der Besetzung Österreichs, unter hervorragend günstigen Bedingungen vom Deutschen Reich eine Rente, eine Leistung erhalten konnten. Ich darf einen Vergleich ziehen und daran erinnern, daß ein Südtiroler Umsiedler, der den Nachweis erbrachte, daß er nur ein Jahr in einem Umsiedlerlager war, mit sage und schreibe 26 Versicherungswochen, das ist ein halbes Jahr, eine Rente bekommen hat, während ein Österreicher für eine solche Rentenleistung 260 Versicherungswochen nachweisen mußte. Ein Österreicher mußte also damals für dieselbe Leistung das Zehnfache an Zeiten er-

Preußler

bringen, die den Südtirolern auf Grund der Umsiedlervorordnung aus den Gegebenheiten der zwangsweisen Umsiedlung zuerkannt worden sind. Das ist der eine große Kreis.

Der zweite Kreis umfaßt jene Renten — das ist etwa ein Drittel dieser italienisch-österreichischen Renten —, die in Italien nach der Kapitalsüberführung nach Deutschland nicht umgerechnet wurden. (*Abg. Machunze: Herr Berichterstatter! Wir werden dem Kollegen Dr. Kandutsch ein Privatissimum geben!*) Ich möchte es aber trotzdem sagen, damit kein falscher Eindruck entsteht. Das betrifft also etwa ein Drittel; das waren die jüngeren Jahrgänge. Die von den Experten und vom Sozialausschuß ausgearbeitete Berechnungsart ist, soweit die Fachleute das zu berechnen imstande waren, die gerechteste von allen. Sie behandelt den großen Kreis der Südtiroler so wie die Österreicher. Das ist das entscheidende, wobei ich dem Hohen Haus mitteilen darf, damit kein falscher Eindruck entsteht: Die Berechnung nach dem ARÜG. und später nach der 8. Novelle erfolgt auch bei den Renten der Südtiroler Umsiedler so wie in Österreich, daß also der, der größere Beiträge erbracht hat, dann eine höhere Rente bezieht. Wir können also sagen: Gerechter als bei diesem Vorschlag kann man nicht mehr sein, weil ja das Problem der Südtiroler Renten überhaupt in der Art ihres Entstehens liegt. Das wollte ich nur noch bemerken.

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (478 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (493 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Wallner (Amstetten). Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Josef Wallner** (Amstetten): Hohes Haus! Namens des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage 478 der Beilagen zu berichten. Das vorliegende Abkommen wurde bereits am 7. Dezember 1960 unter dem Vorbehalt der Ratifikation in

Brüssel unterzeichnet. Neben der Republik Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem für die Unterzeichnung festgelegten Schlußtermin (31. März 1961) weitere neun Staaten unterfertigt.

Der Vertragstext wurde im Rahmen des Brüsseler Zollrates ausgearbeitet. Bei diesen Arbeiten haben die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ständig mitgewirkt. Die sonstigen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben hiezu konkrete Anregungen und Vorschläge übermittelt, die bei den Verhandlungen in Brüssel zum größten Teil Berücksichtigung gefunden haben.

Unter dem Begriff Umschließungen sind nach dem gegenständlichen Zollabkommen sowohl äußere, dem Schutz der Ware während der Beförderung dienende, als auch innere, dem Schutz der Ware bei der Aufbewahrung dienende Umschließungen zu verstehen, darüber hinaus Wareneinlagen zum Aufrollen oder Aufwickeln von Waren und kleine Behälter. Die Vertragsstaaten des vorliegenden Zollabkommens verpflichten sich, die begünstigten Umschließungen zur vorübergehenden Einfuhr (Eingangsvormerkbehandlung) zuzulassen.

Die Annahme des Abkommens liegt hauptsächlich im Interesse der österreichischen Ausfuhr, damit auch den österreichischen Exporteuren jene Begünstigungen im Ausland hinsichtlich der von ihnen versendeten Umschließungen zuteil werden, die den ausländischen Exporteuren bei der Einfuhr von Waren nach Österreich schon auf Grund der autonomen Zollvorschriften eingeräumt werden müssen.

Durch die Bestimmungen dieses Zollabkommens wird die Zolltarifpolitik der einzelnen Vertragsstaaten nicht beeinflusst.

Da das Abkommen hinsichtlich einiger weniger Bestimmungen (feste Wiederausfuhrfristen in Artikel 5, neue Befreiungsbestimmungen in Artikel 8) gesetzesändernden Charakter trägt, bedarf es daher zu seiner Gültigkeit nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat das gegenständliche Zollabkommen in seiner Sitzung am 15. November dieses Jahres in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (478 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Josef Wallner (Amstetten)

Sollten Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (487 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (494 der Beilagen)

Präsident Dr. **Maleta**: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatte Dr. **Reisetbauer**: Hohes Haus! Ich habe die Auszeichnung, Ihnen den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zu erstatten. Bisher hat zwischen Österreich und Dänemark ein derartiges Abkommen nicht bestanden. Das Problem mußte aber geregelt werden. Die Notwendigkeit dazu ergab sich schon aus der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder heraus. So kam es am 23. Oktober 1961 in Wien zu dem vorliegenden Abkommen.

Das vorliegende Abkommen stimmt mit den Bestimmungen des Abkommens vom 14. Mai 1959 zwischen Österreich und Schweden und denen des Abkommens vom 25. Feber 1960 zwischen Österreich und Norwegen überein. Es weicht im wesentlichen nur insoweit davon ab, als dies die andersgearteten dänischen Steuergesetze und die Unterschiede in den wirtschaftlichen Beziehungen erforderten. Bei der Abfassung einzelner Bestimmungen wurden die Empfehlungen des Fiskalkomitees der seinerzeitigen OEEC weitgehend berücksichtigt.

Die Ausgleichung der Besteuerung zwischen den Vertragsstaaten erfolgt nach dem Grundsatz der Quellenzuteilung. Wie in den beiden oben genannten Abkommen wird auch in diesem Abkommen der Quellenstaat verpflichtet, bei Einkünften aus beweglichem

Kapitalvermögen die erhobene Abzugssteuer über Antrag zur Gänze rückzuerstatten. Ferner verbleibt bei gewerblichen Lizenzgebühren dem Quellenstaat ein eingeschränktes Besteuerungsrecht.

Das Abkommen enthält gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte, hat daher gesetzändernden Charakter und bedarf somit für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. November behandelt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens samt dem Schlußprotokoll zu empfehlen. Ich stelle somit für den Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt dem Schlußprotokoll (487 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt dem Schlußprotokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen an den Nationalrat, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1961 (496 der Beilagen)

Präsident Dr. **Maleta**: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1961.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatte Dipl.-Ing. Pius **Fink**: Hohes Haus! Gemäß Artikel VI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1961 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten, in dem die Verkäufe, unentgeltlichen Abtretungen und Tausche von unbeweglichem Bundeseigentum sowie die Belastung von bundeseigenen Liegenschaften mit Dienstbarkeiten und Baurechten dargestellt werden.

Der gegenständliche Bericht wurde in Abschrift allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugeleitet. Daher dürfte ich hoffentlich in

Dipl.-Ing. Pius Fink

Ihrem Sinne referieren, wenn ich in meiner Darstellung auf Details verzichte.

Es handelt sich um 93 Grundstücksverkäufe mit einer Gesamtsumme von 2.901.571 S, um fünf unentgeltliche Straßengrundabtretungen an Länder oder Gemeinden, um 88 Grundtausche und um sechs Fälle von Belastungen unbeweglichen Bundeseigentums.

Zu den Verkäufen ist allgemein zu sagen, daß vor Veräußerungen sorgfältig der Bedarf des Bundes geprüft wird. Zu den Grundtauschen ist zu sagen, daß in vielen Fällen nur durch Tausch der für die Anliegen der öffentlichen Hand notwendige Grund erworben werden kann.

Der Finanz- und Budgetausschuß empfiehlt einstimmig dem Hohen Hause, den Bericht für das zweite Vierteljahr 1961 zur Kenntnis zu nehmen.

Falls eine Aussprache stattfinden sollte, darf ich beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz gemäß der Entschliebung des Nationalrates vom 13. Juli 1960 über die in der Zeit vom 28. Juli 1960 bis 31. Juli 1961 bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen (492 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Bei seiner Beschlußfassung über das Strafrechtsänderungsgesetz 1960 am 13. Juli 1960 hat der Nationalrat in einer Entschliebung das Justizministerium aufgefordert, ihm über die Erfahrungen mit der bedingten Entlassung regelmäßig zu berichten und dem Bericht statistisches Material anzuschließen.

Das Ministerium hat sofort einen Erlaß herausgegeben, der Richtlinien gegeben hat, und hat dann später nach einer gewissen Zeit

der Erfahrungen diese Erfahrungen in einem neuen Erlaß zusammengefaßt und vor allem darauf verwiesen, daß die einheitliche Verwendung des Begriffes „ohne Nachteil für die Rechtsordnung“, den wir damals in das Gesetz eingefügt haben, besonders berücksichtigt werden soll.

Das Justizministerium hat in diesem Erlaß auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Institut der bedingten Entlassung keineswegs eine Korrektur allzu milder oder allzu strenger Strafaussprüche sein sollte, und es wurde die Berichterstattungspflicht der Staatsanwälte auf jene Fälle eingeschränkt, denen bestimmte Verbrechen, insbesondere solche mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe zugrunde liegen. Es wurde vorgeschlagen, daß die persönliche Anhörung der Leiter der Justizanstalten regelmäßig durchgeführt werden sollte. Es wurde auch festgestellt, daß man Psychologen heranziehen soll, wo dies irgendwie zweckmäßig erscheint, und daß man fallweise auch von der Möglichkeit der persönlichen Anhörung des zu Entlassenden Gebrauch machen soll.

Diese Richtlinien haben zweifellos dazu geführt, daß die Entscheidungen des Gerichtshofs 1. Instanz in den weitaus meisten Fällen wirklich dem Sinn des Gesetzes entsprechen, was sich daraus ergibt, daß nur 2,2 Prozent aller eingelegten Rechtsmittel tatsächlich eine Abänderung der Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht erfordert haben.

Es ist sicherlich noch eine Schwierigkeit vorhanden, die ja auch im Bericht des Justizministeriums klargelegt wird: Das Fehlen von staatlichen Bewährungshilfen bedeutet Schwierigkeiten bei der Durchführung der Schutzaufsicht. Wir können nur hoffen, daß die im neuen Budget vorgesehenen Mittel diesen Zustand verbessern werden.

Es ist aber, glaube ich, doch von Interesse, sich die statistischen Daten noch einmal in Erinnerung zu rufen.

Bei den erwachsenen Strafgefangenen hatten 2139 die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt; hier wurde die bedingte Entlassung bei 405 Gefangenen oder bei 18,9 Prozent bewilligt. Die bedingte Entlassung wurde 1564 Strafgefangenen verweigert, das sind also 73,1 Prozent. 170 Fälle — 8 Prozent — waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht rechtskräftig entschieden.

Von den 405 bedingt entlassenen Strafgefangenen waren verurteilt worden: zu Strafen unter 5 Jahren: 377 oder 93 Prozent, zu Strafen von 5 bis 10 Jahren: 15, also 3,8 Prozent, zu Strafen von 10 bis 20 Jahren: 13, also 3,2 Prozent. Kein zu lebenslänglicher

Mark

Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener wurde in dieser Zeit begnadigt.

Ich komme auf die Jugendlichen zu sprechen: Die zeitlichen Voraussetzungen waren bei 164 Gefangenen erfüllt. Die bedingte Entlassung wurde 62 Strafgefangenen bewilligt; das sind 38 Prozent. Dieser Prozentsatz ist also etwas höher als bei den Erwachsenen. Sie wurde in 91 Fällen, das sind 56 Prozent, verweigert. Noch nicht entschieden waren 11 Fälle oder 6 Prozent.

Von den 62 bedingt Entlassenen waren 59 Personen, das sind 95 Prozent, zu Strafen unter 5 Jahren verurteilt worden, 3 Personen, das sind 5 Prozent, zu Strafen von 5 bis 10 Jahren, zu Strafen von 10 bis 20 Jahren war niemand verurteilt worden. Eine bedingte Entlassung kam also hier nicht in Frage.

Das Strafrechtsänderungsgesetz ist vom Hause vor allem deshalb beschlossen worden, weil in der Bevölkerung das Gefühl bestanden hat, daß es eine gewisse Automatik der bedingten Entlassung gibt. Die vorliegenden Daten beweisen, daß zumindest seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von einer Automatik keine Rede sein kann. Ob das vorher der Fall gewesen ist, kann man heute nicht mehr feststellen. Der Zweck des Gesetzes ist also auf jeden Fall erreicht.

Der Justizausschuß hat sich mit dem Bericht des Ministeriums beschäftigt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die in der Zeit vom 28. Juli 1960 bis 31. Juli 1961 bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Justiz einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Punkt: Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Ich gebe bekannt, daß mir folgender Wahlvorschlag zugegangen ist:

1. Universitätsprofessor Dr. Friedrich Nowakowski, Innsbruck;

2. a. o. Professor Dr. Hans Floretta, Innsbruck;

3. Universitätsdozent Dr. Rudolf Strasser, Linz.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen nunmehr zur Wahl. Gemäß § 67 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes ist die Wahl der in die Dreivorschläge des Nationalrates für die Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes aufzunehmenden Personen mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Ich bitte daher, folgenden Vorgang einzuhalten: Jedes Mitglied des Nationalrates hat in seiner Lade leere Stimmzettel mit dem Aufdruck „Nationalrat“. Diese bitte ich nun auszufüllen, und zwar in der Weise, daß jene Mitglieder, die dem vorgelegten Wahlvorschlag zustimmen, auf den Stimmzettel das Wort „Wahlvorschlag“ schreiben. Den anderen Mitgliedern, die diesem Wahlvorschlag nicht zustimmen, steht es frei, entweder leere Stimmzettel abzugeben oder andere Namen auf den Stimmzettel zu schreiben.

Ich bitte, die Stimmzettel sogleich auszufüllen. Beamte des Hauses werden sie einsammeln. Ich bitte mit dem Einsammeln sogleich zu beginnen.

Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Präsident Dr. Maleta: Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich bitte nunmehr die Schriftführer und die zuständigen Beamten des Hauses, gemeinsam das Ergebnis zu ermitteln. Zu diesem Zweck unterbreche ich die Sitzung für einige Minuten.

Die Sitzung wird um 14 Uhr 10 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 15 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident Dr. Maleta: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und gebe folgendes Wahlergebnis bekannt: Abgegebene Stimmen: 103, davon leer und somit ungültig: 6, somit 97 gültige Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 48. Auf den Wahlvorschlag entfallen 96 Stimmen. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Dienstag, den 28. November, 10 Uhr 30 Minuten, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 20 Minuten

Druckfehlerberichtigung

Im Protokoll der 77. Sitzung, Seite 3200, 1. Spalte, 4. Zeile, hat es statt „Wann“ richtig „Warum“ zu heißen.